Kanton Aargau

Gemeinde Küttigen

Gesamtrevision Kulturlandplan

Planungsbericht

Stand: Vorlage Gemeindeversammlung, Mai 2017

ACKERMANN+WERNLI

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 2

1.1 Anlass und Auftrag 2

1.2 Bestandteile der Vorlage 2

2 Verfahren und Organisation 3

2.1 Organisation und Beteiligte 3

2.2 Planungsablauf und Koordination 3

2.3 Mitwirkung 5

2.4 Vorprüfung 6

2.5 Einwendungsverfahren 6

3 Grundlagen und Rahmenbedingungen 8

3.1 Bundesinventare 8

3.2 Richtplan 10

3.3 Kurzinventar der Denkmalpflege 13

3.4 Regionale Grundlagen 13

3.5 Kommunale Grundlagen und Inventare 15

3.6 Entwicklungskonzepte Landwirtschaft und Landschaft 15

4 Zentrale Sachthemen 16

4.1 Landschaft 16

4.2 Landwirtschaft 17

5 Ziele der Revison des Kulturlandplanes 18

5.1 Produktionsraum 18

5.2 Lebensraum 19

5.3 Erholungsraum 19

6 Erläuterungen zu den einzelnen Planungsinhalten 20

6.1 Gliederung des Kulturlandplanes 20

6.2 Nutzungszonen 21

6.3 Schutzzonen 26

6.4 Überlagerte Schutzzonen 32

6.5 Schutzobjekte 37

6.6 Weitere Zonen nach Art. 18 RPG 41

6.7 Perimeter NK 107 41

6.8 Orientierungsinhalt 42

6.9 Nutzungsordnung 46

7 Interessensabwägung und Planbeständigkeit 49

8 Impressum 50

Einleitung

1.1 Anlass und Auftrag

Der rechtskräftige Bauzonenplan der Gemeinde Küttigen wurde 1997 durch den Kanton genehmigt. In der Zwischenzeit sind viele übergeordnete Rechtsgrundlagen angepasst worden. Mit der parallel laufenden Modernen Melioration in der Gemeinde Küttigen ergeben sich ebenfalls einige Änderungen, welche Auswirkungen auf den Kulturlandplan haben.

Im Gebiet der Teilregulierung der neuen Staffeleggstrasse NK 107 wurde der Kulturlandplan im Jahr 2000 angepasst. Aufgrund von Änderungen in der baulichen Ausführung und bisher nicht umgesetzten Ökomassnahmen ergibt sich auch in diesem Gebiet Revisionsbedarf.

2008 hat die Gemeinde Küttigen die Revision der Zonenplanung in Angriff genommen. Als erstes wurden der Bauzonenplan und die zugehörige Bauordnung überarbeitet. Das Verfahren ist noch im Gange. Im September 2011 hat der Gemeinderat beschlossen, die Revision des Kulturlandplanes ebenfalls in Angriff zu nehmen und den Auftrag an das Planungsbüro Ackermann + Wernli AG vergeben.

1.2 Bestandteile der Vorlage

Die Vorlage umfasst folgende Bestandteile:

- Kulturlandplan, Massstab 1:5'000 (Stand 19.5.2016)
- Nutzungsordnung (Stand 19.5.2016)
- Planungsbericht.

Im Kulturlandplan wird unterschieden zwischen Genehmigungs- und Orientierungsinhalt.

Im **Genehmigungsinhalt** sind alle verbindlichen Bestimmungen, Zonen und Objekte dargestellt: Landwirtschaftszonen, Schutzzonen, überlagerte Schutzzonen, Schutzobjekte und „Weitere Zonen“ gemäss Art. 18 RPG.

Im **Orientierungsinhalt** (auch Informationsinhalt) sind zusätzliche Informationen dargestellt, die zum Verständnis der Pläne erforderlich sind und/oder in einem anderen Verfahren rechtskräftig festgelegt wurden (z.B. Wald, Gewässer, Archäologische Fundstellen, Wanderwege, etc.).

Der Planungsbericht dient dazu, Interessierte, Betroffene und Genehmigungsbehörde (Regierungsrat, Grosser Rat) über die Vorlage und deren Zweckmässigkeit zu informieren. Der Bericht ist jedoch nicht beschluss- und genehmigungspflichtig.

2 Verfahren und Organisation

2.1 Organisation und Beteiligte

Für die Revision des Kulturlandplanes hat der Gemeinderat eine Begleitkommission mit folgenden Vertretern eingesetzt:

- Dieter Hauser, Gemeindeammann, Vertreter Bodenverbesserungsgenossenschaft Küttigen
- Viktor Schmid, Vertreter Natur- und Landschaftskommission
- Ulrich Geier, Vertreter Landwirtschaftskommission
- Robert Rüttimann, Gemeindeschreiber, Aktuariat
- Vertretung Planungsbüro Ackermann + Wernli AG.

Abbildung 1: Planungskommission (v.l.n.r.): Ulrich Geier, Viktor Schmid, Christa Dähler, Robert Rüttimann, Dieter Hauser)

Quelle: Foto A+W

2.2 Planungsablauf und Koordination

In einer ersten Phase wurde ein Leitbild erarbeitet, welches Grundsätze, Ziele und Massnahmen für die Anpassung des Kulturlandplanes beinhaltet und der Planungskommission und dem Gemeinderat als Grundlage dafür dient.

Für das Generelle Projekt und die Wunschentgegennahme im Rahmen der Modernen Melioration wurden mit allen Landwirten persönliche Gespräche geführt. Dabei wurde auch die Revision des Kulturlandplanes thematisiert und die Landwirte nach ihren Bedürfnissen mit möglichen Auswirkungen auf den Kulturlandplan befragt.

Bereits in einer frühen Planungsphase fanden Gespräche mit den kantonalen Fachstellen statt. Als Grundlage für die Moderne Melioration wurden ein landschaftliches und ein landwirtschaftliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Für das Entwicklungskonzept Landschaft wurde eine Begleitkommission mit Vertretern verschiedener Fachstellen, der Agrofutura, der Pro Natura und der Natur- und Landschaftskommission Küttigen beigezogen. Beide Konzepte enthalten bereits Hinweise und Anregungen für die Revision des Kulturlandplanes.

In der Planungskommission wurden die erarbeiteten Inhalte und Änderungen ausführlich diskutiert und schliesslich dem Gemeinderat unterbreitet. Ebenso wurden die Landwirtschaftskommission und die Natur- und Landschaftskommission um Stellungnahme zum Leitbild und verschiedenen Planungsinhalten aufgefordert.

Die Entwürfe der Neuzuteilung der Modernen Melioration und des Kulturlandplanes wurden aufeinander abgestimmt (z.B. indem Grenzen der Schutzzonen und neue Eigentumsgrenzen nach Möglichkeit übereinstimmen) und mit den Grundeigentümern besprochen. Aufgrund dieser Gespräche wurden noch letzte Optimierungen vorgenommen.

2.2.1 Koordination mit der Modernen Melioration

Die Revision des Kulturlandplanes ist inhaltlich, organisatorisch und zeitlich eng mit der Modernen Melioration zu koordinieren.

Inhaltlich:
Wichtige Inhalte aus dem Konzept Natur und Landschaft, dem Landwirtschaftskonzept und dem Generellen Projekt werden im Kulturlandplan umgesetzt. Bei der Neuzuteilung der Modernen Melioration sind die Inhalte des revidierten Kulturlandplanes bereits zu berücksichtigen.

Organisatorisch:
Durch eine passende und gegenseitig abgestimmte Organisation der Verfahren kann die Koordination zwischen den beiden Projekten sichergestellt werden.

Zeitlich:
Als zwingendes Ziel wird die gleichzeitige öffentliche Auflage der vorgeprüften Revision des Kulturlandplanes mit dem Neuzuteilungsentwurf der Modernen Melioration verfolgt.

2.2.2 Koordination Anpassung Kulturlandplan im Bereich der Teilregulierung NK 107

Beim Bau der Neuen Staffeleggstrasse NK 107 wurden einige Änderungen gegenüber dem Generellen Projekt, das beim Ausarbeiten des rechtskräftigen Kulturlandplanes als Grundlage diente, vorgenommen. Offen ist auch noch die Umsetzung eines Teils der ökologischen Ausgleichsmassnahmen.

Mit der Abteilung Tiefbau und im Einverständnis der Abteilung Landschaft und Gewässer und des zuständigen Kreisplaners wurde vereinbart, den Kulturlandplan der Gemeinde Küttigen im Bereich der NK 107 dem ausgeführten Projekt anzupassen und eine Lösung für die ausstehenden Ökomassnahmen zu suchen. Bedingung ist, dass dem ökologischen Ausgleich „im gleichen Umfang“ wie im rechtskräftigen Kulturlandplan Rechnung getragen wird.

Mit Auftrag vom 23. September 2011 übertrug die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt die Planungsarbeiten der Revision des Kulturlandplanes der Gemeinde Küttigen im Gebiet der Teilregulierung NK 107 an das Büro Ackermann + Wernli AG.

Da sich die beiden Verfahren (Revision Gesamtkulturlandplan und Teil NK 107 und Revision KLP restliches Gemeindegebiet) in einem ähnlichen Stand befanden, bot es sich an diese zusammen zu legen, bzw. den Teil der NK 107 in die Gesamtrevision des Kulturlandplanes zu integrieren. Deshalb unterzeichneten der Gemeinderat Küttigen und die Abteilung Tiefbau im März 2013 eine Vereinbarung zur Übertragung der Arbeiten des Teils NK 107 an den Gemeinderat Küttigen.

Somit kann der Kulturlandplan nun über das gesamte Gemeindegebiet in einem Verfahren revidiert werden.

2.2.3 Koordination Bauzonenplan

Mit der Revision des Bauzonenplans wurde bereits Ende 2009 gestartet. Grundlage dafür war das vorgängig erarbeitete Leitbild zur räumlichen Entwicklung. Der revidierten Planungsunterlagen wurden von November bis Dezember öffentlich aufgelegt. An der Gemeindeversammlung kam es zu grossen Diskussionen und es wurde ein Rückweisungsantrag angenommen. Zurzeit wird die Vorlage zusammen mit einer neu gewählten Planungskommission und einer breit abgestützten Begleitgruppe überarbeitet.

2.3 Mitwirkung

Die Mitwirkung erfolgte gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Generellen Projektes der Modernen Melioration vom 25.08.2014 bis am 23.09.2014.

Der Mitwirkungsbericht befindet sich im Anhang.

Aufgrund der Mitwirkungseingaben wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Schutzzone Magerwiesen:

Am 28. November wurde eine Besprechung und Begehung mit Vertretern der örtlichen Kommissionen (NLSK und LK), der Agrofutura, und der Abteilung Landschaft und Gewässer durchgeführt. Die Planungskommission hat aufgrund dieser Begehung alle im Rahmen der Mitwirkung beanstandeten Schutzzonen überprüft und Anpassungen vorgenommen.

Im Gebiet Langacher soll zur Abgrenzung zwischen extensiver und intensiver Nutzung im Rahmen der MM eine neue Hecke gepflanzt werden. Diese wird im Kulturlandplan als Schutzobjekt dargestellt.

Schutzzone Hochstammobstbestände:

Die genauen Abgrenzungen der Schutzzone Hochstammobstbestände werden koordiniert mit der Neuzuteilung überarbeitet. Der Umfang der Schutzzonen wurde reduziert und die Anzahl der angestrebten Neupflanzungen im Rahmen der Modernen Melioration wurde gesenkt.

Nutzungsordnung:
Formale Korrekturen.

Schutzzone Feuchtgebiete:

Unterteilung in Pufferzone und Kernzone (Streuwiese / extensive Wiese feucht). Anpassung in Plan und Nutzungsordnung.

2.4 Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung fand in mehreren Schritten zwischen September 2013 und August 2016 statt. Dabei wurde mit den zuständigen kantonalen Fachstellen die sachgemässe Umsetzung der übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton sichergestellt. Dazu zählen unter anderem der kantonale Richtplan, die Raumplanungs-, Landwirtschafts- Gewässerschutz- und Natur- und Heimatschutzgesetze des Bundes mit den zugehörigen Verordnungen und Inventaren sowie die kantonale Baugesetzgebung.

Mit der abschliessende Vorprüfung und Freigabe zur Auflage wurde das Planwerk von Seiten Kanton als zweckmässig und gesetzeskonform beurteilt. Sämtliche inhaltlichen Punkte, welche als Genehmigungsvorbehalt für den Regierungsrat gelten würden, konnten im Rahmen der Überarbeitung ausgeräumt werden.

2.5 Einwendungsverfahren

Die öffentliche Auflage der revidierten Nutzungsplanung Kulturland fand vom 10. Oktober bis 8. November 2016 statt. Insgesamt wurden 21 Einwendungen fristgerecht zuhanden des Gemeinderats eingereicht.

Die Stellungnahmen der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzkommission sowie der Landwirtschaftskommission wurden nicht als Einwendungen betrachtet, da die Kommissionen nicht einwendungsberechtigt sind. Der Gemeinderat hat auf die Schreiben schriftlich geantwortet. Zwei weitere Eingaben sind als inhaltliche Fragen formuliert, welche der Gemeinderat ebenfalls schriftlich beantwortet hat.

Insgesamt wurden daher 17 Eingaben als formelle Einwendung behandelt. Die Planungskommission hat mit den Einwendern je eine Einwendungsverhandlung geführt und eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat formuliert. Auf Grund der Verhandlung wurde eine Einwendung zurückgezogen. Der Gemeinderat traf in der Folge die abschliessenden Beschlüsse.

Aufgrund des Einwendungsverfahrens wurden folgende Anpassungen im Planwerk vorgenommen:

Magerwiesen, extensive Weiden:

- Abgrenzung Magerwiese südlich der reformierten Kirche (Anpassung an Relief sowie vorhandene Vertragsflächen), Aufnahme neuer geschützter Hecke
- Reduktion Magerwiese in der Grüeblimatt (Fläche von 2. Priorität)
- Aufhebung Magerwiese im Gebiet Solzert
- Abgrenzung Magerwiese im Bollhübel (Anpassung an Relief sowie Bodenbeschaffenheit)
- Abgrenzung extensive Weide Pfaffebode/Fischbach (marginale Anpassung an Wegführung)

Hochstammschutzzone

- Reduktion im Gebiet Rieden auf Bereich des Bords
- Reduktion am Bollweg, Aufhebung entlang der Bauzonengrenzen

Anpassungen in Abstimmung mit der Neuzuteilung der Modernen Melioration

Aufgrund der Abstimmung der Nutzungsplanung Kulturland mit den Einwendungen zur Neuzuteilung in der Modernen Melioration ergibt sich folgende Anpassung im Plan

- Hochstammschutzzone Solzert (Anpassung an veränderte Parzellenstruktur durch Bereinigung der Neuzuteilung)

Anpassung Abbauzone Galmet/Unterhalde

- Anpassung der nördlichen Abgrenzung der Abbauzone an das durch den Kanton bewilligte Abbauprojekt

Feuchtgebiet Stäglimatt

- Anpassung der Abgrenzung der Pufferzone an Relief und Bewirtschaftung

Formelle Bereinigung Bau- und Nutzungsordnung

Auf Grund der Konformität der Bau- und Nutzungsordnung mit dem Gemeindegesetz ist folgende Ergänzung notwendig:

§11 Schutzzone Hochstammobstbestände

Abs. 4: Der Gemeinderat erlässt ein entsprechendes Reglement, *welches der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist."*

Aktualisierung der Waldausscheidung und Grundlagen der Amtlichen Vermessung

Gegenüber dem Stand zur öffentlichen Auflage wurde auf Anregung der Abteilung Wald des Kantons Aargau die Waldausscheidung nachgeführt (neue Waldausscheidung mit Stand März 2017).

Zudem wurde der aktuellste Stand der amtlichen Vermessung im Plan nachgeführt (Stand Mai 2017).

Auf eine Aktualisierung sämtlicher Abbildungen im vorliegenden Bericht wurde verzichtet.

3 Grundlagen und Rahmenbedingungen

3.1 Bundesinventare

3.1.1 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) wurde 1977 vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Im BLN sind die besonders wertvollen Landschaften und Naturdenkmäler der Schweiz aufgeführt. Ziel des Inventars ist es, Vielfalt und Eigenart der einzelnen Objekte zu bewahren und gleichzeitig zur Erhaltung der landschaftlichen Schönheit, der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität der Schweiz beizutragen.

Die Gemeinde Küttigen liegt mit einem grossen Teil ihrer Fläche (das Siedlungsgebiet ausgenommen) im BLN-Objekt Nr. 1017 „Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura“.

Bundesinventare müssen ebenso wie Konzepte und Sachpläne des Bundes in der kantonalen Planung berücksichtigt werden. Im revidierten Richtplan hat der Kanton Aargau die BLN-Gebiete festgesetzt. Die Schutzanliegen des BLN sind in der Nutzungsplanung umzusetzen (Richtplan-Kapitel L 2.4).

3.1.2 Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung

Um dem Rückgang der Trockenwiesen und -weiden entgegenzuwirken, hat das BAFU ein **Inventar** der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung erstellt. Am 13. Januar 2010 hat der Bundesrat die **Verordnung** verabschiedet, welche die Umsetzung des Bundesinventars der Trockenwiesen und -weiden regelt. Sie ist am 1. Februar 2010 in Kraft getreten. Die Verordnung verlangt den ungeschmälerten Schutz der Objekte; insbesondere die Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt, die Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik und eine nachhaltig betriebene Land- und Forstwirtschaft (Trockenwiesenverordnung Art. 6).

Für die Gemeinde Küttigen weist das Trockenwieseninventar folgende Objekte aus (siehe auch Abbildung 2):

- Objekt Nr. 4503: Acheberg; Fläche: 14.25 ha
- Objekt Nr. 4513: Acheberg; Fläche: 0.61 ha
- Objekt Nr. 4510: Brunneberg; Fläche: 10.65 ha
- Objekt Nr. 4566: Egghübel; Fläche: 0.60 ha
- Objekt Nr. 4564: Herrenmatt; Fläche: 0.69 ha
- Objekt Nr. 4652: Chli Wolf; Fläche: 1.88 ha
- Objekt Nr. 4657: Luegeten; Fläche: 2.94 ha
- Objekt Nr. 4659: Chüerüti: Fläche: 0.78 ha

Im kantonalen Richtplan, Kapitel L 2.5 werden die in den Bundesinventaren "Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung" (IANB) bzw. "Trockenwiesen und -weiden" (TWW) aufgeführten Gebiete neu als Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung festgesetzt. Gemäss Richtplanbeschluss 1.2 haben die Gemeinden den grundeigentumsverbindlichen Schutz dieser Gebiete in der Nutzungsplanung sicherzustellen und die notwendige Schutz-, Entwicklungs- und Pflegeplanung einzuleiten.

Abbildung 2: Bundesinventare

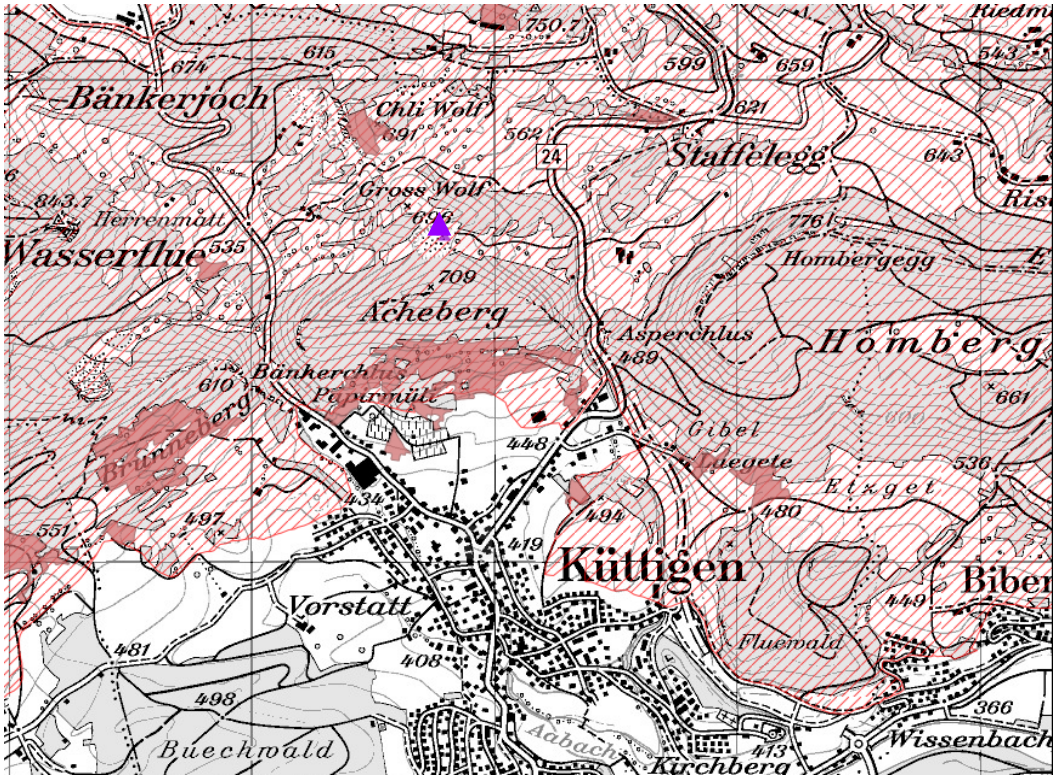

Rot schraffierte: BLN-Gebiet; rot: Trockenwiesen; violettes Dreieck: Amphibienlaichgebiet

Quelle: Web-GIS des Bundesamtes für Umwelt, http://map.bafu.admin.ch

3.1.3 Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Um die gefährdeten Amphibien der Schweiz zu schützen, setzte der Bund 2001 das Inventar der Amphibienlaichgebiete in Kraft. Es bezeichnet die wichtigsten Fortpflanzungsgebiete und beauftragt die Kantone, für deren Schutz und Unterhalt zu sorgen. Die Inventarobjekte sollen als Bestandesstützpunkte und Ausbreitungszentren dienen, um die Amphibienpopulationen zu fördern und langfristig zu erhalten.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Küttigen befindet sich ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung im Galmet, AG 378 (siehe Abbildung 2).

Quelle: http://www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/07837/index.html?lang=de

3.1.4 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

Im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind historische Verkehrswege von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung aufgeführt. Von nationaler Bedeutung sind in Küttigen die Verbindungen über die Staffelegg und das Benkerjoch. Von regionaler Bedeutung ist die Wegverbindung vom Pfaffenboden nach Asp und die Verbindung vom Horetäli auf den Homberg (siehe folgende Abbildung).

Quelle: http://ivs-gis.admin.ch

Abbildung 3: Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

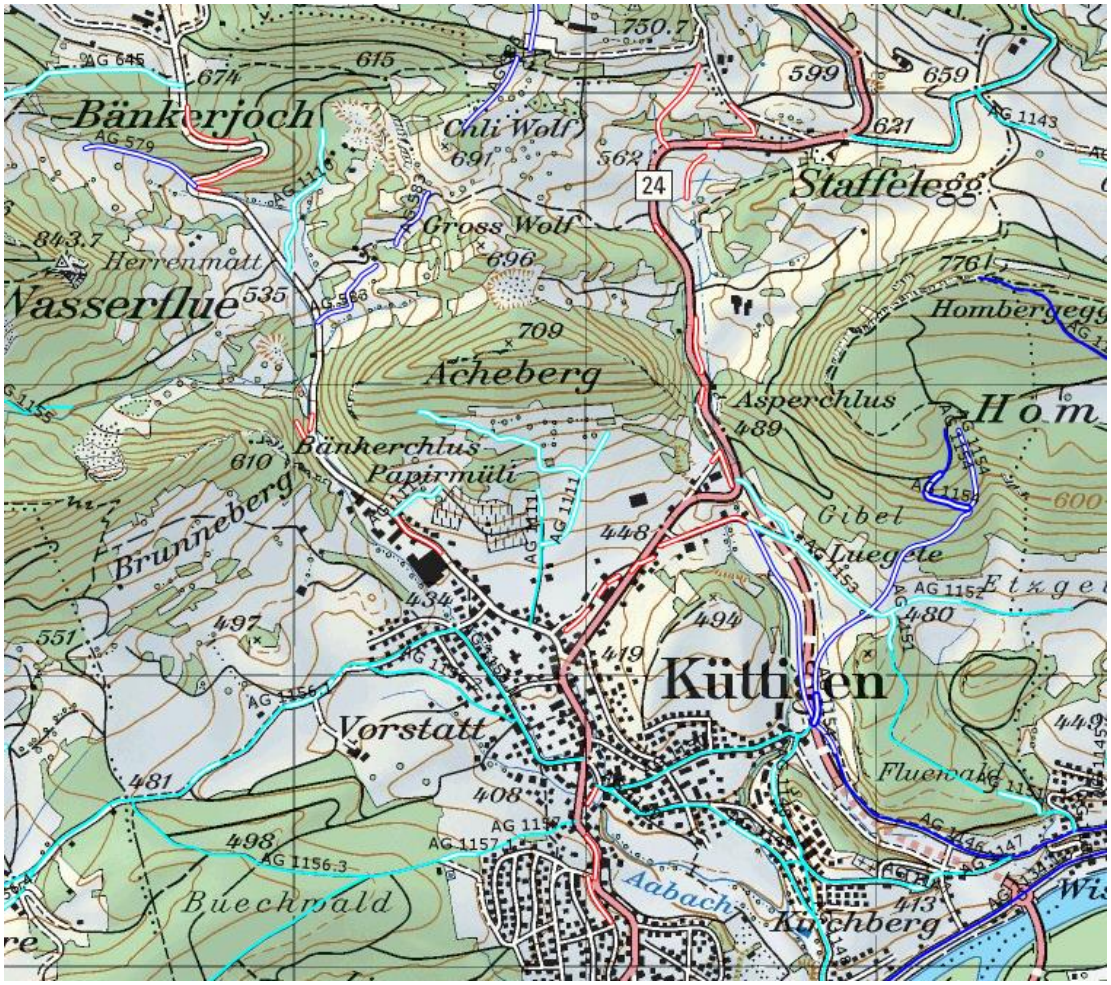

IVS-Wege mit Substanz: nationale Bedeutung (rot), regionale Bedeutung (dunkelblau), lokale Bedeutung (türkis)

Quelle: http://ivs-gis.admin.ch

3.2 Richtplan

Der kantonale Richtplan wurde 2011 gesamthaft revidiert und vom Grossen Rat beschlossen. Der überarbeitete Richtplan wurde auf neuere, bereits genehmigte kantonale Strategien (z.B. raumentwicklungAARGAU, landwirtschaftAARGAU, waldentwicklungAARGAU) ausgerichtet.

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Die Gemeinden sind demnach verpflichtet, die Beschlüsse bei ihrer Nutzungsplanung zu beachten und umzusetzen. Die Richtplankarte enthält für das Gebiet der

Gemeinde Küttigen folgende relevanten Aussagen (die entsprechenden Richtplankapitel sind mit einem -> bezeichnet):

- Grüne Schraffur: **Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB)**
  LkB sind Gebiete mit besonderer Eigenart, Vielfalt und Naturnähe. Sie dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der naturnahen Erholung und sind ein vielfältiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Neue Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Erneuerungen und Erweiterungen von landwirtschaftlichen Bauten sind möglich. -> L 2.3

- Schwarz schraffierte Gebiete: **Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB)**
  Die NkB sichern biologisch hochwertige Flächen für den Arten- und Biotopschutz. Diese wertvollen Lebensräume, die nur etwa 1.5 % der Kantonsfläche bedecken, weisen die grösste Artenvielfalt und den grössten Anteil an bedrohten und seltenen Arten auf. Die Gemeinden müssen den grundeigentümerverbindlichen Schutz der NkB in der Nutzungsplanung sicherstellen und die notwendige Schutz-, Entwicklungs- und Pflegeplanung einleiten. -> L 2.5

- Blaugrüne Gebiete: **Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW)**
  Im Waldnaturschutzinventar (WNI) wurden die aus Sicht des Naturschutzes wertvollen Waldobjekte zwischen 1989 und 1994 flächendeckend erhoben. Die im WNI bezeichneten Flächen wurden als NkBW im Richtplan festgesetzt. Sie sind u.a. Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung und der forstlichen Planung, welche die notwendigen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen bezeichnet. -> L 4.1

- Blaue Linie: **kantonales Interessensgebiet für Grundwassernutzung**
  Mit dem Schutz des Grundwassers stellt der Kanton die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Wasser sicher. In den festgesetzten kantonalen Interessengebieten für Grundwassernutzung sichert der Kanton langfristig die Möglichkeit zur Nutzung des Grundwassers. -> V 1.1

- Traktor: **Vororientierung Strukturverbesserung**
  Strukturverbesserungen, welche sich in Vorbereitung befinden oder durch das Generelle Projekt bereits abgestimmt sind, werden bis zum Abschluss als Vororientierung aufgenommen. Mit dem Generellen Projekt soll die materielle Abstimmung der verschiedenen Nutzungsinteressen und die Vernetzung der Lebensräume sichergestellt werden. -> L 3.3

- Schaufel: **Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung**
  Die im Richtplan bezeichneten Materialabbaugebiete dienen der kurz- bis mittelfristigen Versorgung des Aargaus mit mineralischen Rohstoffen. -> V 2.1

- Braune Linie: **Vororientierung Hochspannungsleitung**
  Kanton und betroffene Gemeinden sind von den Leitungsinhaberinnen frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassen, Umbauten, Erneuerungen und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen einzubeziehen. Die im Richtplan bezeichnete, bestehende Hochspannungsleitung der SBB (132-kV-Leitung-Hägendorf Rupperswil) soll längerfristig ersetzt werden. Zeitpunkt und Trassee sind noch unklar.
  -> E 2.1

Folgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan:

Abbildung 4: Richtplankarte

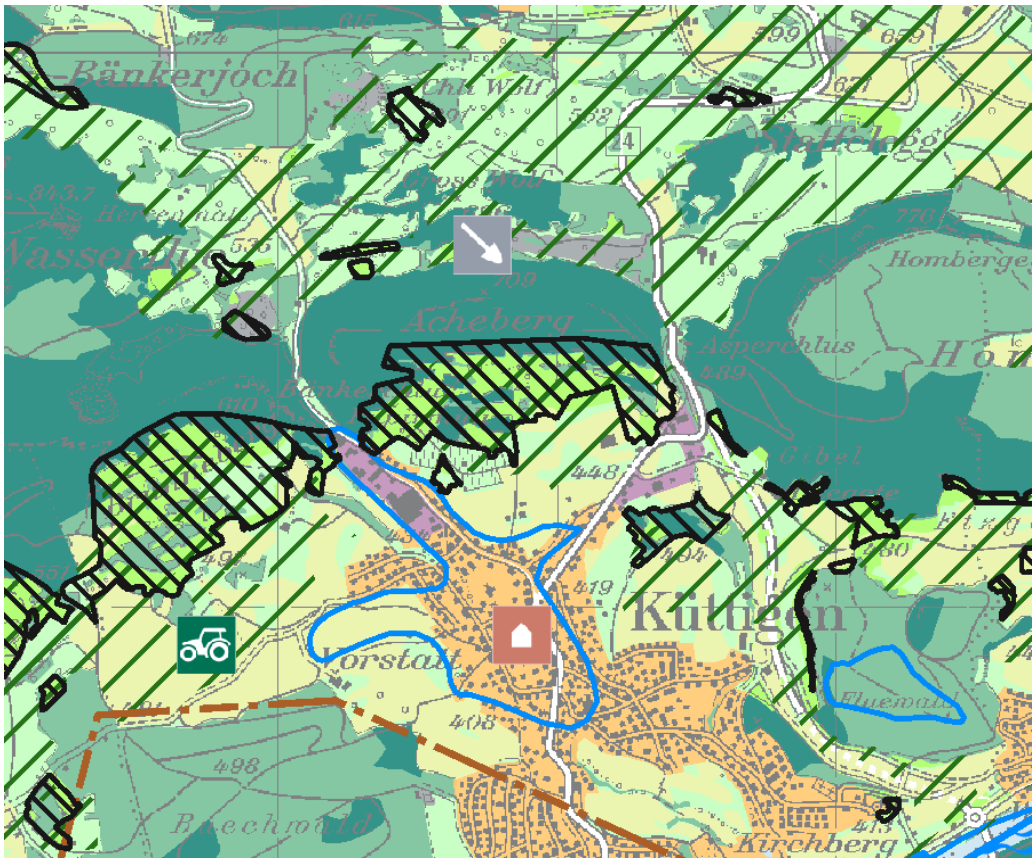

Quelle: AGIS, Zugriff am 06.01.2012

Der Richtplan 2011 enthält einige Neuerungen, die eine Überprüfung der kommunalen Nutzungsplanung erfordern, so zum Beispiel neue Kapitel zu Pärken, Wald, Entwicklungsgebiete Landwirtschaft, etc.).

Ergänzung betreffend Genehmigungsvorbehalt des Richtplans durch den Bundesrat

Die Genehmigung des Richtplans gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über die Raumplanung durch den Bundesrat war zum Zeitpunkt der Erarbeitung der vorliegenden Revision noch nicht abgeschlossen. Da der Richtplan bereits behördenverbindlich ist, wurde die vorliegende Planung auf den 2011 beschlossenen Entwurf abgestützt.

In einem Schreiben vom 12. Dezember 2016 informierte die Abteilung Raumentwicklung die Gemeinden, dass von Seiten Bund verschiedene Vorbehalte gegenüber der Genehmigung des Richtplans bestehen. Es muss damit gerechnet werden, dass das Richtplankapitel L 3.2 „Entwicklungsgebiete Landwirtschaft“ nicht genehmigt wird, da dieses die Vorgaben der Raumplanungsverordnung des Bundes ungenügend umsetzt. Dieses Kapitel bildet die Grundlage für den vorgesehen Entwicklungsstandort Landwirtschaft (ESL). Der Kanton teilt im erwähnten Schreiben mit, dass aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage keine Nutzungsplanungen durch den Regierungsrat genehmigt werden können, welche einen ESL gemäss Richtplankapitel L 3.2 oder eine Speziallandwirtschaftszone gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG enthalten. Der Kanton ist angehalten, die Vorbehalte zu bereinigen.

3.3 Kurzinventar der Denkmalpflege

Das Bauinventar (ehemaliges Kurzinventar) der kantonalen Denkmalpflege zeigt eine Bestandesaufnahme der kommunal schützenswerten Bauten und Kulturobjekte. Aufnahme finden Objekte, die baugeschichtlich, typologisch, künstlerisch oder aufgrund ihrer Stellung im Ortsbild für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind.

3.4 Regionale Grundlagen

3.4.1 Regionalentwicklungskonzept REK

Im November 2011 wurde das Regionalentwicklungskonzept des Planungsverbandes der Region Aarau in Kraft gesetzt. Darin werden die Stossrichtungen und Grundsätze der räumlichen Entwicklung für die Region Aarau definiert. Das REK ist weder grundeigentümer- noch behördenverbindlich.

Für die Bereiche „Landwirtschaft“ und „Natur und Landschaft“ werden im REK folgende Planungsgrundsätze genannt:

G7: Landwirtschaft und Sonderbauzonen in der Landschaft

Neue Speziallandwirtschaftszonen und Sonderbauzonen in der Landschaft: Speziallandwirtschaftszonen, welche eine bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktion ermöglichen, die über die innere Aufstockung hinausgeht, sowie Sonderbauzonen für Gärtnereien und Gartenbaubetriebe müssen siedlungs- und landschaftsverträglich sein. In den für Naherholung oder als Naturraum ausgeschiedenen Gebieten sind keine Spezialzonen oder Anlagen zu erstellen.

G8: Natur und Landschaft

a) Ökologie: Die Gemeinden motivieren auf der Basis des LEP Region Aarau die Grundeigentümer und Bewirtschafter zur Schaffung neuer Naturelemente wie Hecken, Feldgehölze und dergleichen. Sie fördern dabei die Verwendung einheimischer Arten. Die Gemeinden gehen auf eigenem Land mit gutem Beispiel voran.

b) Programme von Bund und Kantonen: Die Gemeinden unterstützen aktiv die Programme des Bundes und des Kantons zur Verbesserung der Qualität und der Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen sowie zur Ausscheidung neuer Elemente.

c) Gewässerräume: Die Gemeinden tragen im Rahmen ihrer Planungen mit Priorität Sorge zu den Gewässern der Region. Die Gemeinden prüfen dazu kommunale Landschaftsschutzzonen. Wenig naturnahe Gewässer werden ausserhalb des Siedlungsgebiets revitalisiert und innerhalb des Siedlungsgebiets der lokalen städtebaulichen Tradition entsprechend gestaltet.

e) Koordination: Die Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaftswerte werden gemeinde- und kantonsübergreifend koordiniert.

Quelle: http://www.pra-aarau.ch/Uploads/Documents/0/PRA_REK_111110%20reduziert.pdf

3.4.2 Landschaftsentwicklungsprogramm LEP

Das regionale Landschaftsentwicklungsprogramm bildet die Grundlage für die Unterstützung der Gemeinden und Regionen durch den Kanton in der ökologischen Aufwertung der Landschaft. Das Programm dient der nachhaltigen Entwicklung der Landschaft in der Region. Das Hauptziel besteht in der Aufwertung und Vernetzung ökologisch wertvoller Biotope sowie der Erhaltung und Förderung geschützter und / oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Das LEP stellt ein räumliches Konzept für die übergreifende Abstimmung der ökologischen Massnahmen bereit. Es ist weder behörden- noch grundeigentümerverbindlich, sondern stellt lediglich eine Grundlage für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton, Gemeinden und Grundeigentümern dar.

Für die Gemeinde Küttigen macht das LEP folgende Aussagen:

Die Landschaft, in welcher die Gemeinde Küttigen liegt, ist stark von artenreichen Wiesen, Gehölzen und einer reichen Verzahnung zwischen Wald und offenem Kulturland geprägt. Spezielle Pflanzenbestände, Reptilien und gefährdete Tagfalter- und Brutvogelarten sollen hier besonders gefördert werden.

3.4.3 Jurapark Aargau

Beim Jurapark Aargau handelt es sich um einen regionalen Naturpark zwischen den Agglomerationen am Jurasüdrand und den Metropolitanräumen Basel und Zürich. Er zeichnet sich durch die Vielfalt seiner Landschaften, seiner reichen Biodiversität und den einzigartigen Charakter seiner Kulturgüter aus. Gemäss Art. 23g Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie Art. 20 und 21 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) hat der Jurapark Aargau zum Zweck, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten sowie eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern, welche den ländlichen Raum des Parkgebiets wirtschaftlich stärkt (Gewerbe, Land- und Waldwirtschaft, Tourismus).

Mit der Unterzeichnung des Parkvertrags hat sich Küttigen bereit erklärt, die strategischen Ziele des Juraparks Aargau in ihrer Arbeit und bei konkreten Vorhaben zu berücksichtigen; namentlich die Bewahrung und Förderung von Arten und Lebensräumen, die Begünstigung einer nachhaltigen Landschafts-, Siedlungs- und Ortsbildentwicklung, die Unterstützung einer naturnahen Land- und Forstwirtschaft sowie die Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz im Bereich Ressourcen, Gebäude (Energienutzung) und Mobilität. Der Jurapark Aargau verfolgt folgende neun Hauptziele:

- Erzielung einer hohen regionalen Wertschöpfung (Gewerbe, Land- und Waldwirtschaft, Tourismus)
- Unterstützung der Vermarktung von Waren und Dienstleistungen aus dem Parkgebiet
- Bewahrung und Entwicklung der hohen Natur- und Kulturwerte
- Unterstützung von Initiativen zur Zusammenarbeit und von Innovation
- Förderung einer innovativen und zeitgemässen Land- und Forstwirtschaft
- Weiterentwicklung der Umweltbildung gemeinsam mit den bestehenden Institutionen
- Förderung der Verbundenheit mit der Region und des Bewusstseins ihrer Werte
- Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Energie und Mobilität
- Erhaltung einer landschaftsverträglichen und qualitativ guten Siedlungsentwicklung.

3.5 Kommunale Grundlagen und Inventare

Als Grundlage zur Nutzungsplanung in den Jahren 1986-1990 wurde ein Inventar erarbeitet: Folgende Objekte und Themenbereiche wurden inventarisiert und untersucht:

- Naturschutzgebiete mit kantonaler und kommunaler Bedeutung
- Ornithologisches Inventar
- Gewässerinventar (Fliessgewässer, stehende Gewässer, Nassstellen)
- Landschaftsinventar
- Landschaftsinventar Geologie
- Inventar Kulturobjekte

Ebenso besitzt die Gemeinde (Natur- und Landschaftskommission) Inventare zu Hecken und Bachgehölzen (2001) und zu Rebmauern und Tümpeln (1998 bis 2001).

Für die Revision des Kulturlandplanes wurden die oben genannten Inventare konsultiert und die Objekte des rechtskräftigen Kulturlandplanes überprüft.

3.6 Entwicklungskonzepte Landwirtschaft und Landschaft

Im Rahmen der Modernen Melioration wurden als Grundlage für das Generelle Projekt je ein Entwicklungskonzept zur Landwirtschaft und ein Entwicklungskonzept zur Landschaft erarbeitet (siehe Beilagen zum Planungsbericht).

Das landwirtschaftliche Entwicklungskonzept wurde aufgrund von mehreren Betriebsbesuchen und Gesprächen mit allen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben erarbeitet und zeigt die heutige Situation der Landwirtschaft in Küttigen auf, beschreibt deren Herausforderung und mögliche Massnahmen im Rahmen der Modernen Melioration.

Das Entwicklungskonzept Landschaft wurde in Zusammenarbeit mit einer Expertengruppe aus dem Bereich Natur- und Landschaft erarbeitet und zeigt Aufwertungsmassnahmen auf, welche im Rahmen der Modernen Melioration realisiert werden sollen.

4 Zentrale Sachthemen

4.1 Landschaft

Die Landschaft hat für die Gemeinde Küttigen eine wichtige Bedeutung. Vor allem aufgrund der hohen Landschaftswerte gehört die Gemeinde Küttigen zu den wichtigsten Gemeinden im Jurapark Aargau. Besonderheiten der Landschaft sind die typische Ausprägung des Faltenjuras, die reich gegliederte Vegetation mit wertvollen Trockenwiesen, die ursprüngliche und reich strukturierte Kulturlandschaft (Hecken, Obstbäume, enge Verzahnung von Wald und Kulturland), alte Passübergänge, Burgruinen und Aussichtsberge.

Die Landschaft rund um das Dorf Küttigen erfüllt drei Hauptfunktionen:

- Produktionsraum für die Landwirtschaft, Waldwirtschaft und Materialabbau (ökonomische Funktion)
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen (ökologische Funktion)
- Erholungsraum für die Bevölkerung (soziale Funktion).

Mit den vielen Trockenwiesen, Heuwiesen und Hecken an Brunnen- und Achenberg, den Feuchtstandorten zwischen erster und zweiter Jurakette, den verbliebenen Hochstammobstbäumen und den Trockenmauern existiert in Küttigen eine struktur- und artenreiche Landschaft, welche sehr wertvoll ist und für viele seltene und geschützte Arten einen wichtigen Lebensraum bietet. Das Landschaftsbild wird vielerorts durch Hochstamm-Obstbäume geprägt. Diese sind ökologisch wertvoll und werden auch von der Bevölkerung sehr geschätzt.

Grosse Teile des Gemeindegebietes von Küttigen sind als Naturschutzobjekte geschützt und werden durch Landwirte aufgrund von kantonalen Bewirtschaftungsverträgen gepflegt. Der Anteil der Vertragsflächen ist mit 92 ha im Vergleich zu anderen Gemeinden sehr hoch.

Die wertvolle Kulturlandschaft ist zu einem grossen Teil das Verdienst der Landwirtschaft; sie ist aber auch durch eine Intensivierung der Bewirtschaftung gefährdet. Innerhalb der letzten 50 Jahre sind sehr viele Hochstammobstbäume verschwunden. Ebenso sind extensiv bewirtschaftete Heuwiesen als Übergang und Puffer von Magerwiesen zu intensiv bewirtschafteten Wiesen seltener geworden.

Nicht zuletzt dank der schönen Landschaft und der hohen Naturwerte ist Küttigen eine attraktive Wohngemeinde. Für die Naherholung bietet Küttigen abwechslungsreiche Spaziermöglichkeiten entlang von bewaldeten Jurakreten, entlang von Weiden und Magerwiesen und durch Buchenwälder. Auch für auswärtige Gäste ist die Gemeinde mit der von weit her sichtbaren Wasserfluh ein attraktives Ausflugsziel. Mehrere Wanderwegrouten führen über das Gemeindegebiet, ebenso zwei kantonale Radrouten über das Benkerjoch und über die Staffelegg.

4.2 Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der Lage am Jurasüdfuss erschwert. Coupiertes Gelände, Hanglagen, im Sommer austrocknende Böden und Stauwassereinfluss limitieren die Bewirtschaftung, insbesondere den Ackerbau. Die Landwirtschaft ist deshalb vor allem auf eine futterbauliche Nutzung ausgerichtet.

In der Gemeinde Küttigen haben sieben Haupterwerbsbetriebe und zwei Nebenerwerbsbetriebe ihren Hauptstandort. Daneben gibt es in Küttigen viele kleinere Landbewirtschafter, welche im Nebenerwerb landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Einige Betriebe aus Nachbargemeinden nutzen und pflegen schon seit längerer Zeit grössere Flächen in Küttigen. Ein wichtiges Standbein der Küttiger Landwirte ist die Tierhaltung (Milch- und Fleischproduktion). Daneben gibt es spezialisierte Betriebe im Bereich Obst- und Rebbau und Pro Specie Rara-Sorten. Einige Landwirtschaftsbetriebe verkaufen ihre Produkte direkt ab Hof. Auch die Pflege der Landschaft ist für viele Betriebe eine wichtige Einkommensquelle. Die Landwirtschaft ist dadurch in Küttigen gut verankert und geniesst in der Bevölkerung Anerkennung.

Abbildung 5: Landschaft und Landwirtschaft in Küttigen

Quelle: Fotos A+W

5 Ziele der Revison des Kulturlandplanes

Als Grundlage für die Gesamtrevision des Kulturlandplans wurde zuerst ein Leitbild erarbeitet. Die darin formulierten Grundsätze und Ziele sollten der Planungskommission und dem Gemeinderat als Leitlinien für die Anpassungen und Änderungen des Kulturlandplanes und der Nutzungsordnung dienen. Das Leitbild wurde der Landwirtschaftskommission und der Natur- und Landschaftskommission zu Mitwirkung unterbreitet und vom Gemeinderat genehmigt.

Das Leitbild nennt folgende **Ziele und Grundsätze** (das vollständige Leitbild befindet sich im Anhang zum Planungsbericht):

5.1 Produktionsraum

Ziele und Grundsätze für die Landwirtschaft:

- Die Küttiger Landwirte leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung mit Nahrungsmitteln. Produkte aus der Region sind gefragt und ökologisch sinnvoll. Die Basis für das Funktionieren und den Fortbestand einer gesunden Küttiger Landwirtschaft ist die Produktion von Nahrungsmitteln.
- Die Landwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung und Pflege der Landschaft. Für die Erhaltung der attraktiven Natur- und Kulturlandschaft ist die Landwirtschaft unentbehrlich. Ihre Leistung hat dabei regionale, kantonale und sogar nationale Bedeutung.
- Die Küttiger Landwirtschaft trägt zur Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Wohnort und ihrer Umgebung bei.
- Die Gemeinde unterstützt die Landwirtschaft in ihrer Funktion als Produzentin von Nahrungsmitteln und Landschaftspflegerin gleichermassen.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die Küttiger Landwirte an ihren Betriebsstandorten die erforderlichen Anpassungen oder Erweiterungen ihrer Gebäude realisieren oder das Errichten neuer betriebsnotwendiger Anlagen vornehmen können, unter Beachtung raumplanerischer Aspekte.

Ziele und Grundsätze für die Waldwirtschaft:

- Die Multifunktionalität des Waldes ist ein wichtiges Kapital und soll weiterhin erhalten bleiben und gefördert werden.
- Die Waldwirtschaft erbringt nicht nur im Bereich der Holzproduktion bedeutende Leistungen, sondern erfüllt auch mit dem Wegunterhalt, den Naturschutzleistungen und der Pflege des Waldes wichtige Aufgaben zugunsten der Öffentlichkeit. Diese Leistungen werden anerkannt und unterstützt.
- Holz als nachhaltiger, einheimischer und lokaler Rohstoff soll gefördert werden.
- Bei Nutzungskonflikten soll der Dialog gesucht werden.

Ziele und Grundsätze für den Materialabbau:

- Der Materialabbau leistet einen wichtigen Beitrag zur regionalen und kantonalen Versorgung mit Rohstoffen.
- Der Abbau und die Rekultivierung müssen landschafts- und naturverträglich erfolgen.

5.2 Lebensraum

Ziele und Grundsätze für die Landschaft als Lebensraum:

- Die bestehenden Landschaftswerte sind zu erhalten und gezielt zu fördern. Wertvolle Lebensräume sind miteinander zu vernetzen.
- Die Gemeinde nimmt Verantwortung für den Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten wahr.
- Für den Artenschutz wichtige Gebiete sollen langfristig und grundeigentümerverbindlich gesichert werden.
- Eigentümer und/oder Bewirtschafter erhalten eine angemessene finanzielle Abgeltung für vereinbarte Leistungen, bzw. für den Pflegeaufwand.
- Die Gemeinde ist bereit, sich zusammen mit dem Kanton finanziell für die Erhaltung wichtiger Landschaftselemente wie zum Beispiel Hochstamm-Obstbäume einzusetzen.

5.3 Erholungsraum

Ziele und Grundsätze für die Landschaft als Erholungsraum:

- Die Gemeinde ist sich dem Kapital seiner Landschaft als Standortfaktor und Erholungsraum bewusst.
- Die Gemeinde anerkennt den wichtigen Stellenwert eines intakten Landschaftsbildes; Bauvorhaben müssen erhöhten Ansprüchen an die Eingliederung in die Landschaft genügen.
- Bei Erweiterungen des Baugebietes ist eine sorgfältige Abwägung zwischen den Interessen der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft und den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes notwendig.
- Die Gemeinde unterstützt Aktivitäten für ein attraktives Wander- und Spazierwegnetz und weitere Erholungsmöglichkeiten.
- Erholungsaktivitäten haben mit dem nötigen Respekt vor der Natur und mit Rücksicht auf die Land- und Waldwirtschaft zu erfolgen.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Planungsinhalten

6.1 Gliederung des Kulturlandplanes

Neu ist der Inhalt des Kulturlandplanes folgendermassen gegliedert:

Nutzungszonen	Landwirtschaftszone Speziallandwirtschaftszone Abbau- und Rekultivierungszone Rebbauzone
Schutzzonen	Naturschutzzone Kulturland Naturschutzzone Wald
Überlagerte Schutzzonen	Landschaftsschutzzone Hochstamm-Schutzgebiet Gewässerraum Freihaltegebiet Hochwasser
Schutzobjekte	Gestufter Waldrand Hecke, Feldgehölz, Ufergehölz Geschützter Einzelbaum Weiher / Tümpel Trockenmauer Geologisches Objekt Kulturobjekt
Weitere Zonen nach Art. 18 RPG	Spezialzone Reitanlage Rombachtäli
Orientierungsinhalt	Wald Bauzone Fruchtfolgefläche Fliessgewässer offen / eingedolt Grundwasserschutzzone Denkmalschutzobjekte Aussichtspunkte Wanderweg Kantonaler Radweg Archäologische Fundstelle Historische Verkehrswege Einzelbaum.

6.2 Nutzungszonen

6.2.1 Landwirtschaftszone

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums sowie dem ökologischen Ausgleich. Entsprechend diesen verschiedenen Funktionen sollen sie von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Es sind grundsätzlich nur Bauten und Anlagen zulässig, die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind. Die zulässigen Nutzungen und Vorschriften zu Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone richten sich weitgehendnach dem Bundesrecht. Nach Bedarf können so genannte Speziallandwirtschaftszonen für die über die innere Aufstockung hinaus gehende Produktion im Bereich des Pflanzenbaus und der Tierhaltung ausgeschieden werden (früher auch "Intensivlandwirtschaftszonen" genannt). -> siehe 6.2.2

Als weitere besondere Landwirtschaftszonen können die Gemeinden namentlich Rebbauzonen ausscheiden. -> siehe 6.2.4

6.2.2 Speziallandwirtschaftszone

Die im ersten Entwurf vorgesehene Einführung einer Speziallandwirtschaftszone im Gebiet Waagacher / Unterweg wird in einer separaten Teilrevision ausserhalb der Gesamtrevision des Kulturlandplanes durchgeführt. Dieser Beschluss ist in Absprache mit der Abteilung Raumentwicklung des Kantons erfolgt. Im Perimeter der Teilrevision Kulturlandplan „Waagacher“ werden die geltenden Bestimmungen im Rahmen der Gesamtrevision nicht verändert. Allfällige Baugesuche die eingereicht werden, bevor die neuen Bestimmungen der Teilrevision „Waagacher“ rechtskräftig werden, sind nach den heute gültigen Bestimmungen zu beurteilen.

6.2.3 Abbau- und Rekultivierungszone

Tongrube Galmet

2009 erteilte der Kanton der AG Ziegelwerke Horw-Gettnau die Bewilligung für eine zweite Abbauetappe in der Tongrube Galmet. Der bewilligte Abbauperimeter an sich erforderte keine Anpassung der Abbau- und Rekultivierungszone, die bewilligte zweite Etappe liegt innerhalb des rechtskräftigen Abbaugebietes.

Abgrenzung: Eine detaillierte Abgrenzung in dem von Hand gezeichneten Kulturlandplan von 1994/97 ist schwierig festzulegen, da Fixpunkte und Masse fehlen. Bei der Digitalisierung der Daten hat dies zu kleinen Diskrepanzen geführt. Im überarbeiteten Kulturlandplan wurde die Abbau- und Rekultivierungszone Galmet so festgelegt, dass der Abstand zum Wald auf der Nord- und Südseite je 10 m beträgt.

Anpassung der Abbauzone an das genehmigte Abbauprojekt: Der 2015 erfolgte Tonabbau zeigte, dass sich das Tonvorkommen weiter gegen Süden und Norden erstreckt, als aufgrund der geologischen Kartierung angenommen wurde. Es erwies sich, dass die auffällige Geländerippe, welche als südliche Begrenzung des Tonvorkommens betrachtet wurde, effektiv aus verwertbarem Ton besteht.

Zur Optimierung der Rohstoff-Ausbeutung und zur Verbesserung der Stabilität soll diese Geländerippe soweit möglich abgetragen werden. Der Abbauperimeter wird dafür etwas gegen Süden erweitert und die Erschliessungspiste entsprechend verlegt. Die Erweiterung erfolgt mehrheitlich innerhalb der bewilligten Abbauzone, welche durch einen Waldabstand von 10 m definiert ist. Über eine Distanz von rund 20 m wird der Waldabstand jedoch auf etwa 6 m reduziert. Somit ist der Waldabstand für Materialabbaustellen von 8 m gemäss §48 Abs.1 Lit b BauG unterschritten. Im betroffenen Gebiet wird maximal etwa 1 m Material abgetragen. Der Forstkreis Aarau-Kulm-Zofingen hat diese Unterschreitung als unproblematisch beurteilt.

Auf Empfehlung des Kantons kann mit der Anpassung der Abbauzone an das durch den Regierungsrat bewilligte Abbauprojekt die Zonenkonformität und somit die Rechtssicherheit für den Abbau sichergestellt werden. Im Richtplan des Kantons ist für das Abbaugebiet Galmet festgesetzt, dass die Standortgebundenheit und die raumplanerischen Voraussetzungen für die Rodung von 1 ha Wald zwecks Materialabbaus erfüllt sind. Dies schafft die Rechtssicherheit für den Grubenbetreiber, den Abbau nach Osten in Richtung Staffeleggstrasse fortzusetzen.

Sobald für den zukünftigen Abbau Rodungen notwendig sind, muss in einer separaten Teilrevision die Abbauzone an die Abbau- und Rodungsbewilligung angepasst werden.

Amphibienlaichgebiet: Im Gebiet Galmet befindet sich ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Einige Laichgewässer befinden sich innerhalb der Abbau- und Rekultivierungszone und teilweise sogar innerhalb des neuen Abbauperimeters. In der kantonalen Zustimmung zum Abbaugesuch wurde verlangt, dass ein ökologischer Ausgleich von mindestens 10% planlich auszuweisen sei. Die Fläche sei zu gegebener Zeit als Naturschutzzone auszuweisen. Im März 2010 hat die Gesuchstellerin in einem Kurzbericht den ökologischen Ausgleich nachgewiesen und die Fläche im westlichen Teil der Abbau- und Rekultivierungszone bezeichnet. Für das durch den Abbau tangierte Amphibienlaichgewässer wurden mehrere Ersatzweiher, zum grössten Teil im angrenzenden Naturschutzgebiet geschaffen.

Zum heutigen Zeitpunkt kann die ökologische Ausgleichsfläche noch nicht der Naturschutzzone zugewiesen werden, da sie innerhalb des bewilligten Abbauperimeters liegt und nach erfolgtem Abbau im Rahmen der Endgestaltung / Rekultivierung noch neue Feuchtstellen geschaffen werden sollen.

Lias-Wand: In der kantonalen Zustimmung zum Baugesuch „Verlegung Feuchtgebiete, Tongrube Galmet“ vom September 2010 wird der Gemeinderat darauf hingewiesen, dass sich im Norden des Abbaugebiets eine lithostratigraphisch und paläontologisch äusserst interessante Lias-Wand befindet, welche dringend unter Schutz zu stellen sei. Die Wand wurde durch den früheren Tonabbau freigelegt und birgt zahlreiche Fossilien.

Im revidierten Kulturlandplan wird die Lias-Wand als „geologisches Objekt“ unter Schutz gestellt (siehe auch Kapitel 6.5.1).

Abbildung 6: Galmet, Tongrube und Amphibienlaichgebiet

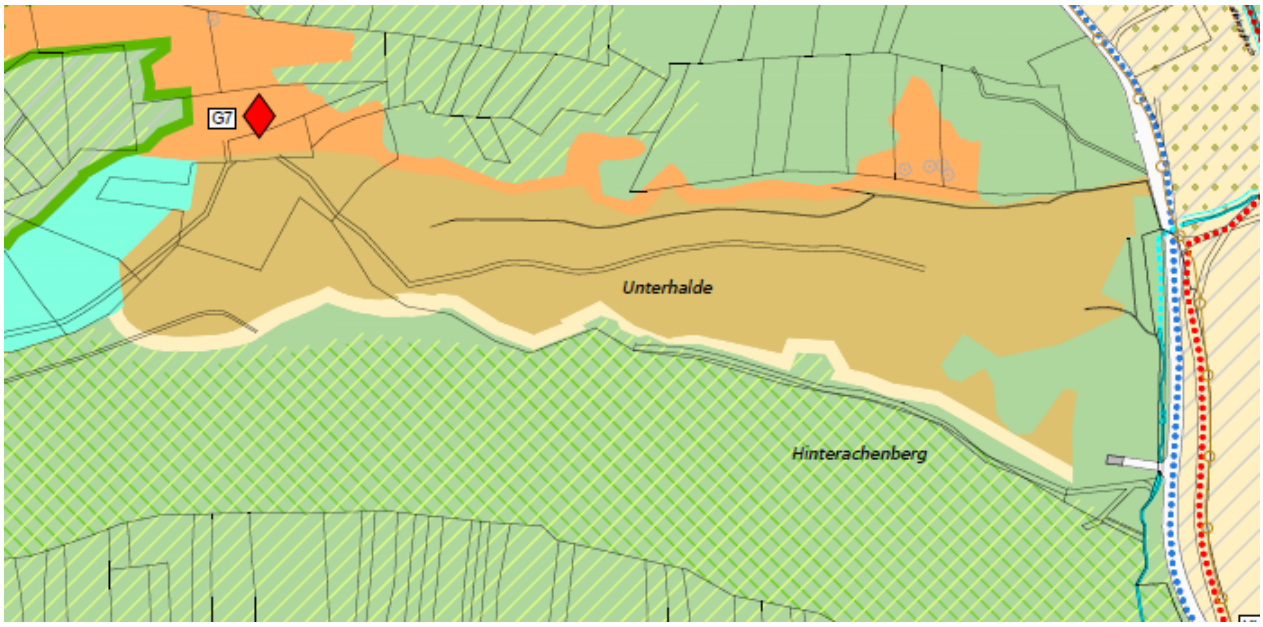

Legende: braun: Abbau- und Rekultivierungszone, orange: extensive Weiden (Naturschutzzone), türkis: Feuchtgebiete (Naturschutzzone), G7: Lias-Wand (Schutzobjekt)

Quelle: Fotos A+W

Tongrube Breitematt

Im Mai 2011 hat die kantonale Abteilung für Umwelt der Ziegelei Hochdorf AG die Bewilligung zum Abbau von Opalinuston und zur Rekultivierung im Gebiet Breitenmatt erteilt, nachdem das Gesuch mehrmals angepasst und überarbeitet worden war. Das bewilligte Abbaugebiet liegt vollständig innerhalb der rechtskräftigen Abbauzone, der Rückfüllperimeter ragt im nördlichen Bereich leicht über die Abbauzone hinaus. Die Abbau- und Rekultivierungszone wird dem bewilligten Gesuch entsprechend angepasst.

Im südlichen Bereich wird aufgrund von Naturschutzinteressen (Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Richtplan; siehe Kapitel 3.2) auf einen Abbau, bzw. auf eine Rekultivierung verzichtet. Dieser Teil wird der Naturschutzzone zugeteilt.

Auf dem Areal der Tongrube sollen im Rahmen der Endgestaltung trockene bis wechselfeuchte Magerwiesen entstehen. Zudem werden diverse Gehölze und Steinstrukturen erstellt. Im Norden wird eine Böschung als Fels- und Ruderalbereich bestehen bleiben. Das Gebiet ist aus Sicht des Naturschutzes sehr wertvoll. Nach erfolgter Rekultivierung soll das Grubenareal der Naturschutzzone zugeteilt werden.

Abbildung 7: Breitematt, Tongrube und Naturschutzzonen

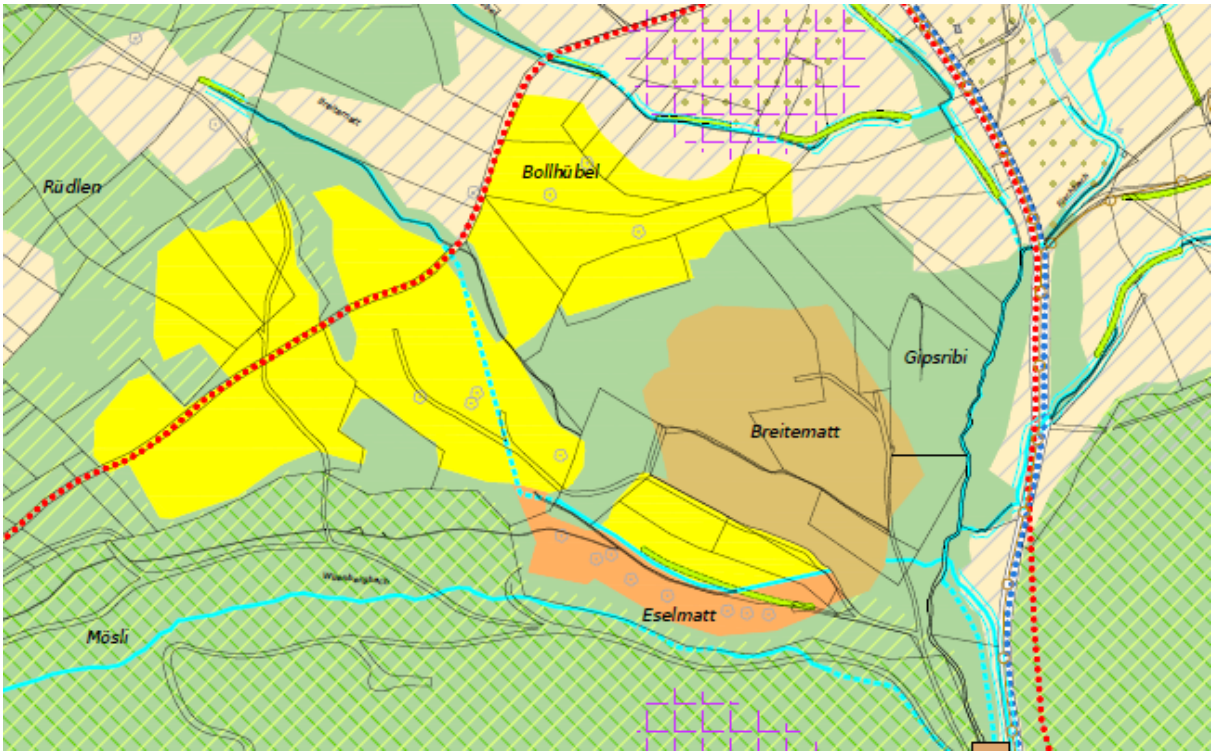

Legende: braun: Abbau- und Rekultivierungszone, gelb: Magerwiese und orange: extensive Weiden (Naturschutzzonen)

Quelle: Fotos A+W

Gipsgrube Riepel

Das Areal der ehemaligen Gipsgrube Riepel ist im rechtskräftigen Zonenplan als Rekultivierungszone dargestellt. Eigentümerin ist die Einwohnergemeinde Küttigen. Im Zusammenhang mit der Festlegung der weiteren Nutzung des Areals wurde eine Bestandesaufnahme von Flora und Fauna gemacht. Diese hat ergeben, dass eine weitere Verwaldung verhindert und der heutige Charakter des Steinbruches erhalten werden sollen. Zurzeit laufen Bestrebungen, das Grubenareal in das bestehende Waldreservat Egg-Königstein zu integrieren. Im Entwurf des revidierten Zonenplans wird das Gebiet der aktualisierten Waldausscheidung entsprechend als Wald (lichter, arten- und strukturreicher Föhrenwald) dargestellt. Zusätzlich zum Nutzungsverzicht besteht ein Pflegevertrag zur speziellen Bewirtschaftung, welcher bei Bedarf eine Auflichtung ermöglicht.

6.2.4 Rebbauzone

Im Zusammenhang mit der Modernen Melioration soll das bestehende Rebgebiet am Hasenberg um ca. 2-3 ha erweitert werden. Die Bestimmung der neuen Flächen erfolgte aufgrund einer Beurteilung durch den kantonalen Rebbaukommissär und aufgrund der bei der Wunschentgegennahme eingegangenen Wünsche der Grundeigentümer.

Im Rahmen der Neuzuteilung werden die für den Rebbau geeigneten Flächen interessierten Eigentümern zur Selbstbewirtschaftung oder zur Verpachtung zugeteilt. Die Rebbauzone wird entsprechend angepasst.

Gemäss Vorschriften in der Nutzungsordnung ist auf unbestockten Flächen auch eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

6.2.5 Standort für landwirtschaftliche Entwicklung (Pflanzenbau)

Im Rahmen der Modernen Melioration wurden alle Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe besucht und nach ihren Entwicklungsabsichten befragt. Keiner der befragten Betriebe hat eine wesentliche Änderung in der Ausrichtung des Betriebes geplant. Viele haben vor, einen bestehenden Betriebszweig auszubauen. Im Hinblick auf die Revision des Kulturlandplanes wurde für besondere Vorhaben die Notwendigkeit von Spezialzonen geprüft.

Das einzige Vorhaben mit Auswirkungen auf den Kulturlandplan ist dasjenige der Familie Julius Siegrist. Um ihre Gemüse- und Setzlingskulturen fachgerecht und effizient bewirtschaften zu können, muss die gedeckte Anbaufläche vergrössert werden. Dazu braucht es heizbare Gewächshäuser und schliessbare und versetzbare Folientunnels als Regenschutz. Die zusätzlich benötigte Fläche dafür beträgt max. 10 Aren. Die Anlagen sollen möglichst angrenzenden an den Betriebsstandort im Gebiet Hammermatt realisiert werden. Die Lage am Bauzonenrand ist für eine Erweiterung im Bereich des Gemüsebaus geeignet. Das Gebiet Hammermatt ist nicht exponiert und nur wenig einsehbar. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen fallen gegen den Aabach hin ab. Im Rahmen der Neuzuteilung sollen die Grundstücke der Familie Siegrist im Hinblick auf die geplante Erweiterung zudem noch besser arrondiert werden.

Bauten und Anlagen für den bodenunabhängigen Gemüsebau sind in der Landwirtschaftszone zonenkonform, wenn die bodenunabhängig bewirtschaftete Fläche weniger als 35 Prozent der gartenbaulich genutzten Anbaufläche des Betriebes und nicht mehr als 5000m^2 beträgt (Raumplanungsverordnung, Artikel 37).

Die heute geplante Erweiterung der Familie Siegrist ist demnach zonenkonform und es braucht keine Speziallandwirtschaftszone. Um eine allfällige spätere Erweiterung zu erleichtern, sollte ein Entwicklungsstandort Landwirtschaft (ESL) bezeichnet werden. Dies bedeutet, dass bei einem planungspflichtigen Bauvorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Gestaltungsplanverfahren geschaffen werden können. Aufgrund dem in Kapitel 3.2 ergänzten Genehmigungsvorbehalt zum Richtplankapitel L 3.2, kann der vorgesehene ESL gegenwärtig nicht durch den Kanton genehmigt werden. Damit die Genehmigung der vorliegenden Gesamtrevision durch den Regierungsrat durch den vorgesehenen ESL nicht blockiert ist, wird dieser aus der Vorlage herausgenommen. Sobald die entsprechenden kantonalen Grundlagen vorhanden sind, soll bei Bedarf die vorgesehene Speziallandwirtschaftszone aufgrund der geltenden Kriterien neu beurteilt werden. Hierzu ist mit grosser Wahrscheinlichkeit eine weitere Teilrevision notwendig. Aufgrund der Umstände und weil die Speziallandwirtschaftszone bereits in der vorliegenden Planung vorgesehen war, wäre die Planbeständigkeit bei einer zeitnahen Teilrevision nach der Genehmigung nicht verletzt.

6.2.6 Baumschulen

Im aktuellen Kulturlandplan sind folgende vier Areale als Baumschulen mit eigenen Zonenvorschriften bezeichnet:

- Waagacher
- Rieden
- Buechmatte
- Brandacher.

Die Baumschulzone wird aufgehoben und die vier Areale werden der Landwirtschaftszone, bzw. einer Spezialzone Landwirtschaft (Waagacher) zugewiesen. Ersatzaufforstungen bis 50 Aren sind gemäss Bestimmungen der Nutzungsordnung auch in der Landwirtschaftszone zulässig. Ebenso sind bodenabhängige Christbaumkulturen zonenkonform.

Waagacher: Das Areal im Gebiet Waagacher gehört zu einem grossen Teil der Firma Hauenstein Baumschulen AG. Diese Fläche wird seit mehreren Jahren für die bodenunabhängige Produktion (Container-Pflanzungen) genutzt, da sich der Boden nicht für eine bodenabhängige Bewirtschaftung eignet. Zusammen mit dem aareabwärts anschliessenden Gebiet Unterweg soll das Gebiet Waagacher einer Spezialzone Landwirtschaft zugewiesen werden (siehe Kapitel 6.2.2).

Rieden: Die Parzelle Nr. 8233 im Gebiet Rieden gehört der Ortsbürgergemeinde Küttigen und wurde bisher von der Firma Hauenstein Baumschulen AG gepachtet. Das Areal wird künftig jedoch nicht mehr für die Produktion von Pflanzen benötigt und soll deshalb wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Im Zusammenhang mit dem Hochstammobstkonzept ist die Idee entstanden, auf einem Teil der Parzelle einen Hochstammobstgarten mit Pro Spezia Rara Sorten anzulegen. Die Bäume sollen im Rahmen von Baumpatenschaften von interessierten Einwohnern gesponsert werden können. Das Gebiet, in welchem der Obstgarten entstehen soll, wird dem Hochstamm-Schutzgebiet zugewiesen.

Buechmatte: Die Parzelle Nr. 8232 (Waldlichtung Buechmatte) gehört der Firma Hauenstein Baumschulen AG. Da sie nur für eine bodenabhängige Pflanzenproduktion benötigt wird, soll sie der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

Brandacker: Im Gebiet Brandacker ist eine kleine Restfläche (Teil der Parzelle Nr. 8233) als Baumschule bezeichnet. Sie gehört der Ortsbürgergemeinde Küttigen und soll der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Die Nutzung als Christbaumkultur ist weiterhin möglich.

6.3 Schutzzonen

6.3.1 Naturschutzzonen im Kulturland

Neu wird die Schutzzone folgendermassen unterteilt:

- 1-Schnitt Magerwiesen
- 2-Schnitt Magerwiesen und Fromentalwiesen
- Feuchtgebiete
- Streuwiese
- Pufferzone/ extensive Wiese feucht
- Extensive Weiden
- Vernetzungsstreifen / Saumstrukturen
- Strassenseitenflächen.

Im überarbeiteten Richtplan wurden die in den Bundesinventaren „Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung“ und „Trockenwiesen und –weiden“ aufgeführten Gebiete neu als Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung festgesetzt (siehe Kapitel L 2.5). Gemäss Planungsanweisung 1.3 desselben Kapitels stellen die Gemeinden den grundeigentumsverbindlichen Schutz sicher und leiten die notwendige Schutz-, Entwicklungs- und Pflegeplanung ein.

Extensive Wiesen (Magerwiesen 1-Schnitt, bzw. Magerwiesen 2-Schnitt und Fromentalwiesen)

Als Grundlage für die Anpassung der Schutzzonen hat die Firma Agrofutura alle betroffenen Gebiete überprüft und den Pflanzenbestand beurteilt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Küttigen befinden sich einige Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (siehe Kapitel 3.1.2). Ein grosser Teil ist im rechtskräftigen Kulturlandplan bereits als „Schutzzone Magerwiese“ oder „Heuwiese“ ausgeschieden.

Im überarbeiteten Kulturlandplan werden sämtliche Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung übernommen und grundeigentumsverbindlich umgesetzt. Zudem werden weitere wertvolle Flächen in die Schutzzonen aufgenommen. Praktisch alle diese Flächen werden heute aufgrund eines kantonalen Bewirtschaftungsvertrages gepflegt. Aufgrund der Aufnahme in die Schutzzone ist also keine Änderung der Bewirtschaftung erforderlich.

Die Abgrenzungen der bestehenden Schutzzonen werden an verschiedenen Orten aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse im Feld leicht angepasst (wenige Meter).

Achenberg / Egghübel:

Die neu aufzunehmenden Schutzflächen weisen sehr wertvolle Pflanzenbestände (teilweise mit Orchideen) auf. Die Erweiterung der bestehenden Schutzzone zwischen Öli und Rümliker erfolgt aufgrund des Trockenwieseninventars.

Als Abgrenzung zwischen extensiver und intensiver Bewirtschaftung wird im Gebiet Langacher im Rahmen der MM eine Hecke gepflanzt und im KLP als neues Schutzobjekt bezeichnet.

Abbildung 8: Extensive Wiesen am Acheberg

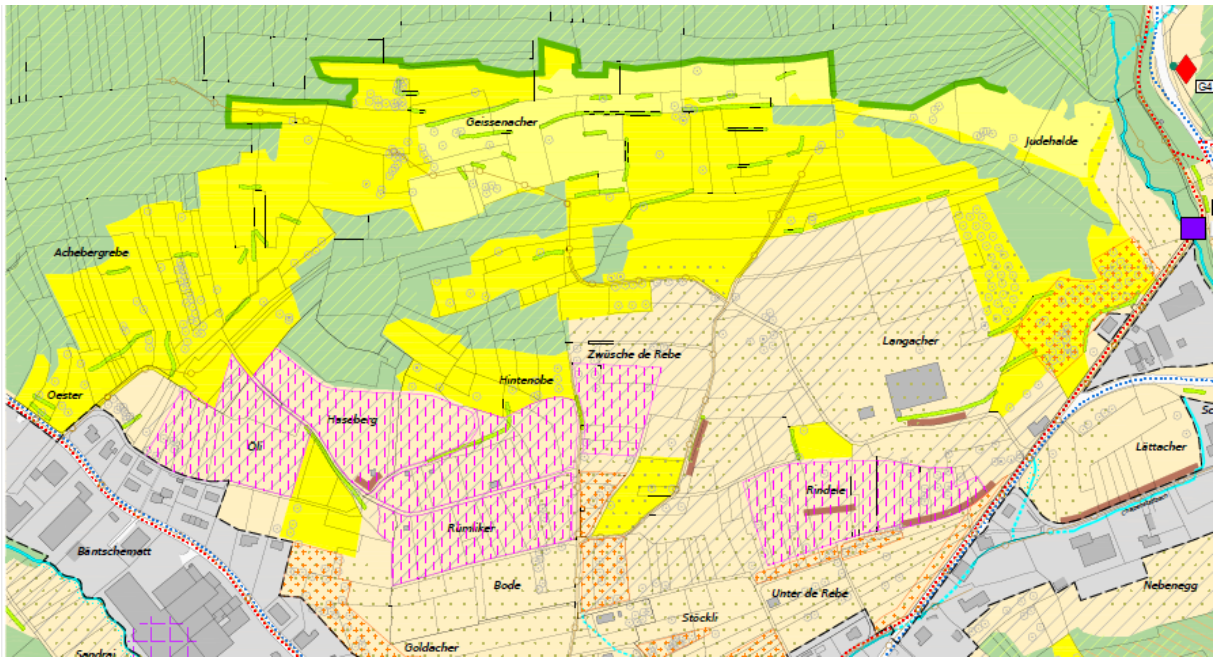

Legende: dunkelgelb: 1-Schnitt-Magerwiesen; hellgelb: 2-Schnitt-Magerwiesen und Fromentalwiesen

Quelle: A+W

Brunnenberg:

Im Gebiet Chüerüti wird eine kleinere Fläche in die angrenzende Schutzzone integriert, da sie eine spezielle Vegetation mit Orchideen und Grossem Wiesenknopf aufweist.

Eine kleinere Fläche im Gebiet Thalboden wird aus der Schutzzone entlassen, da sie nicht besonders wertvoll ist.

Abbildung 9: Extensive Wiesen am Brunnenberg

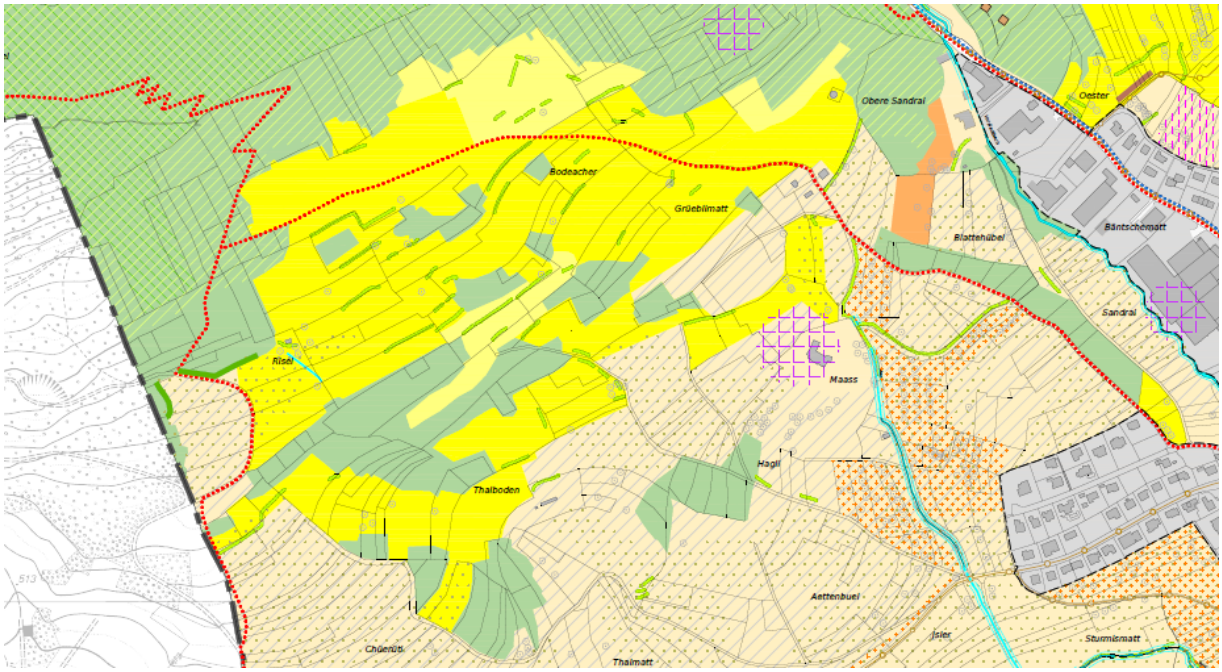

Legende: dunkelgelb: 1-Schnitt-Magerwiesen; hellgelb: 2-Schnitt-Magerwiesen und Fromentalwiesen, orange: extensive Weiden

Quelle: A+W

Breitematt / Bollhübel:

Im Gebiet Breitematt / Bollhübel werden grössere Flächen neu in die Schutzzone aufgenommen. Dabei handelt es sich einerseits um ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung und andererseits um weitere Flächen mit wertvollen Pflanzenbeständen.

Abbildung 10: Extensive Wiesen im Gebiet Breitematt / Bolhübel

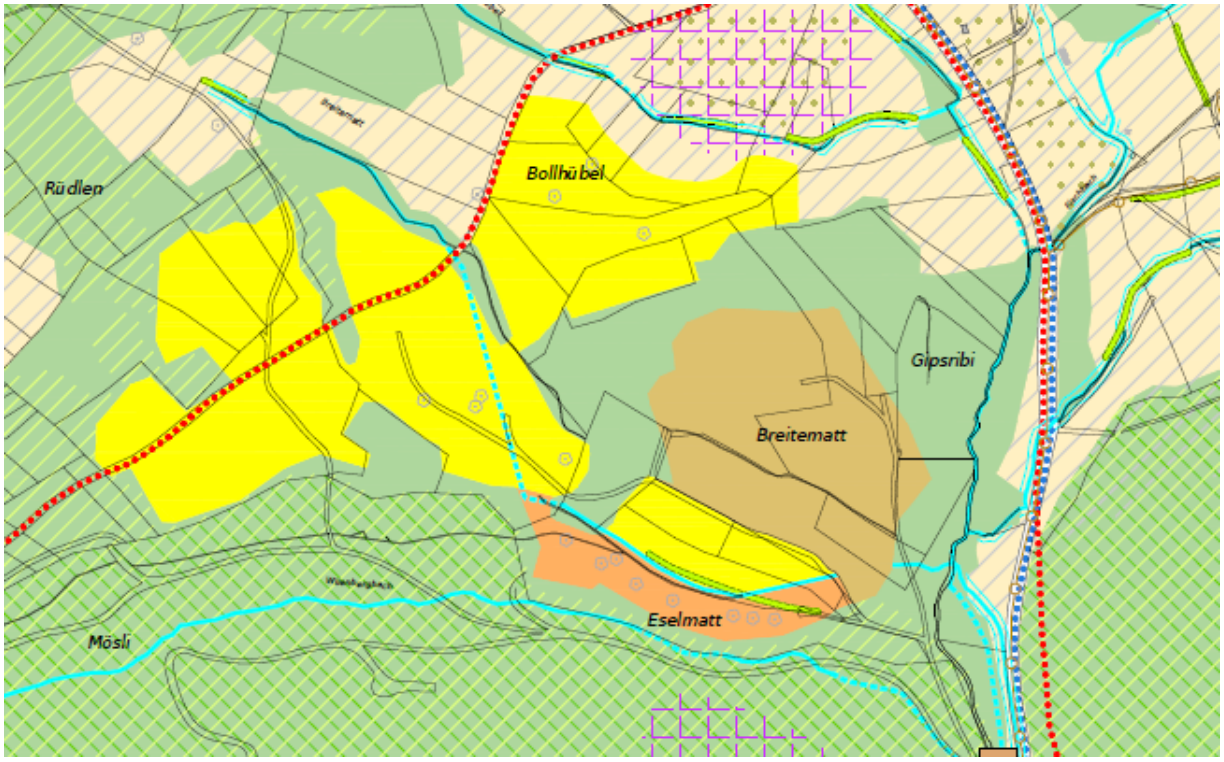

Legende: dunkelgelb: 1-Schnitt-Magerwiesen; hellgelb: 2-Schnitt-Magerwiesen und Fromentalwiesen, orange: extensive Weiden

Quelle: A+W

Die Bewirtschaftung richtet sich bei vorhandenem kantonalem Bewirtschaftungsvertrag (BeVe) nach dessen vertraglichen Regelungen. Die in der BNO aufgeführten Vorschriften gelten nur für den Fall, dass für eine Fläche in der Schutzzone kein Bewirtschaftungsvertrag (mehr) existiert.

Neu werden die geschützten extensiven Wiesen in folgende 2 Kategorien unterteilt:

- Magerwiesen 1-Schnitt
- Magerwiesen 2-Schnitt und Fromentalwiesen.

Im bisherigen Kulturlandplan wurden Magerwiesen und Heuwiesen unterschieden. Die in den Heuwiesen gemäss BNO zugelassene „leichte Düngergabe“ wurde jedoch sehr unterschiedlich ausgelegt, was teilweise dazu geführt hat, dass wertvolle Pflanzenbestände verloren gingen. Aus diesem Grund werden Heuwiesen im neuen Kulturlandplan der Kategorie „Magerwiesen 2-Schnitt und Fromentalwiesen“ zugeteilt.

Abbildung 11: Extensive Wiesen an Acheberg (links) und am Brunnenberg (rechts)

Quelle: Fotos A+W

Feuchtgebiete

Die Feuchtgebiete Hinteracheberg, Galmet, Wanne und Stäglimatt bleiben im Kulturlandplan unverändert geschützt. Im Rahmen der Modernen Melioration werden die beiden bestehenden und geschützten Feuchtgebiete im Fischbach und an der Staffeleggstrasse aufgewertet und erweitert. Im revidierten Kulturlandplan wird die Abgrenzung der Schutzzonen entsprechend angepasst.

Die Schutzzone wird in eine Pufferzone und eine Kernzone (Streuwiese / extensive Wiese feucht) unterteilt.

Ein bestehendes Feuchtgebiet im Bereich Stäglimatt (ehemalige Gipsgrube) wird neu der Schutzzone „Extensive Weiden“ (siehe unten) zugeordnet.

Extensive Weiden

Die bestehenden extensiven Weiden aus dem rechtskräftigen Kulturlandplan werden übernommen. Neu werden im Gebiet Hinterachenberg (Chli Wolf / Pfaffebode / Gross Wolf) grössere Flächen als extensive Weiden bezeichnet. Einige dieser Flächen werden schon heute im Rahmen eines kantonalen Bewirtschaftungsvertrags extensiv bewirtschaftet.

Im Gebiet „Chli Wolf“ wird damit ein Objekt aus dem Inventar der Trockenweisen und –weiden, bzw. ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung umgesetzt. Im Gebiet Pfaffebode und Gross Wolf werden weitere wertvolle Flächen in die Schutzzone aufgenommen. Im Zusammenhang mit den im Rahmen der Modernen Melioration geplanten Waldrandabstufungen in diesem Gebiet soll durch eine gezielte Beweidung die Ausbreitung des Waldes verhindert werden. Ziel ist es, die kleinräumige Verzahnung von Wald und Offenland zu erhalten.

Strassenseitenflächen und Vernetzungsstreifen / Saumstrukturen

Siehe Kapitel 6.7.2.

6.3.2 Naturschutzzonen im Wald

Die Naturschutzzone Wald wird folgendermassen unterteilt und im Kulturlandplan entsprechend dargestellt:

- Vertraglich gesicherte Waldflächen:

Sämtliche vertraglich gesicherten Waldflächen werden im Kulturlandplan als Schutzzonen dargestellt. Dazu gehören mehrere Vertragsflächen des Naturwaldreservats Egg-Königstein und weitere Flächen mit Nutzungsverzicht oder Pflegevertrag.

Eine Besonderheit bildet die Waldweide im Gebiet Egghübel. Diese Fläche wird aufgrund eines Pflegevertrags mit dem Kanton beweidet und im Kulturlandplan neu als Schutzzone dargestellt.

Abbildung 12: Waldreservat Königstein

Quelle: Fotos A+W

- Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW):

Alle im Richtplan bezeichneten Naturschutzgebiete im Wald werden als Schutzzone in den Kulturlandplan übernommen. Für diese Gebiete gilt eine naturwaldgemässe Bestockung als Ziel und die Verjüngung soll ausschliesslich mit standortheimischen Baumarten erfolgen.

Abbildung 13: Vertraglich gesicherte Waldflächen und NkBW

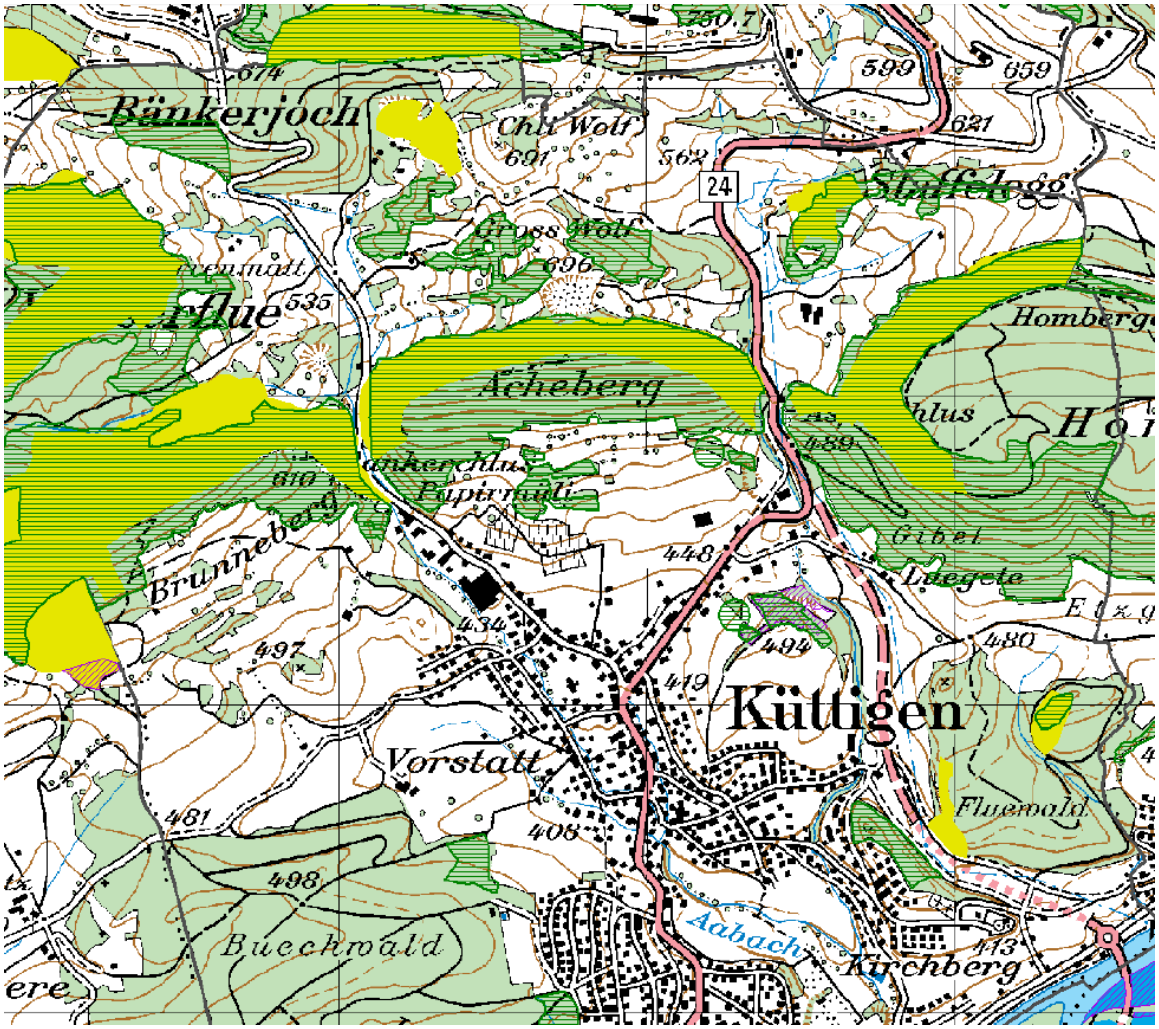

Legende: Gelb: Vertraglich gesicherte Waldflächen, grün schraffiert: NkBW, pink schraffiert: Pflegeverträge (Egghübel)

Quelle: AGIS, Zugriff am 20.03.2014

6.4 Überlagerte Schutzzonen

6.4.1 Landschaftsschutzzone

Der Richtplan bezeichnet Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB). Dies sind Gebiete mit besonderer Eigenart, Vielfalt und Naturnähe, oder Gebiete mit geringer Belastung des Landschaftsbildes durch Bauten und Anlagen. Die Landschaften von kantonaler Bedeutung sind gemäss Richtplanbeschluss langfristig zu erhalten und von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Erneuerungen, Ausbauten und Erweiterungen von Landwirtschaftsbetrieben sind möglich, für die Anpassung in die Landschaft gilt aber eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Die LkB werden aus dem kantonalen Richtplan vollständig übernommen und im Kulturlandplan als überlagerte Landschaftsschutzzonen dargestellt. Dies gilt für das ganze Gebiet zwischen der ersten

und der zweiten Jurakette für grosse Teile des Achenbergs und des Brunnenbergs, für einen Teil des Egghübels und für das ganze Gebiet Horebach und Etzget.

Neu wird auch im Gebiet Brandacker die LkB aus dem Richtplan übernommen. Im rechtskräftigen KLP ist diese bisher nicht als kommunale Schutzzone umgesetzt.

Bestehende Landwirtschaftsbetriebe werden mit einem sogenannten „Siedlungsei“ (= Aussparung der Schraffur der Landschaftsschutzzone, nicht parzellenscharf) ausgespart, um zu zeigen, dass Erneuerungen und Ausbauten möglich sind. Die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird durch die Landschaftsschutzzone nicht beeinflusst.

Im Bereich des Waldes und der Naturschutzzonen im Kulturland, wird die Landschaftsschutzzone nicht dargestellt, da die Bestimmungen des Waldgesetztes und der Naturschutzzone Kulturland weitergehen als die Schutzziele der Landschaftsschutzzone.

6.4.2 Schutzzone Hochstammobstbestände

Hochstamm-Obstbäume sind ein wichtiger Bestandteil der Landschaft in Küttigen. Sie haben eine wichtige ökologische und ästhetische Funktion, indem sie Lebensraum und Nahrung für Insekten und Vögel bieten und das Landschaftsbild bereichern.

Kartenvergleiche zeigen, dass der Bestand im Laufe des letzten Jahrhunderts massiv abgenommen hat. Heute stehen ausserhalb der Bauzone noch ca. 1810 Einzelbäume (ein grosser Teil davon sind Hochstamm-Obstbäume).

Um die Bäume zu erhalten, müssen diese gepflegt (regelmässiger Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz) und das Obst geerntet werden. Diese Arbeiten sind sehr zeitintensiv. Zudem stellen die Obstbäume für eine maschinelle und rationelle Bewirtschaftung der Umgebung ein Hindernis dar. Das Kernproblem ist die mangelnde Wirtschaftlichkeit. Der Erlös aus dem Obst deckt die Arbeitskosten bei weitem nicht – trotz der Beiträge für den ökologischen Ausgleich und aus den kantonalen Bewirtschaftungsverträgen.

Um einen weiteren Rückgang der Hochstammobstbäume zu verhindern, müssen diese im Kulturlandplan strenger geschützt und gleichzeitig finanziell gefördert werden.

Abbildung 14: Hochstammobstbäume in Küttigen

Quelle: Fotos A+W

Im Rahmen der Revision des Kulturlandplanes hat die Planungskommission deshalb ein Konzept zum Schutz und zur Förderung der Hochstamm-Obstbäume erarbeitet. Das Konzept hat zum Ziel, dass in der Gemeinde Küttigen ca. 2‘000 Bäume geschützt werden (nicht mitgerechnet werden Obstbäume in Gärten innerhalb der Bauzone.)

Das Konzept basiert auf folgenden „Pfeilern“:

- ⇨ Bezeichnung der wichtigsten und wertvollsten Flächen im Kulturlandplan als Schutzzonen (enge Koordination mit Neuzuteilung und Informationen aus Wunschgesprächen).
- ⇨ BNO-Artikel mit Schutzbestimmungen und Verweis auf Förderreglement
- ⇨ Förderreglement (siehe Anhang zum Planungsbericht)
- ⇨ Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen im Zusammenhang mit der Neuzuteilung werden durch die Moderne Melioration finanziert. Neupflanzungen werden nur in Absprache und im Einverständnis des Eigentümers und des Bewirtschafters vorgenommen.

Das Reglement sieht folgende Rahmenbedingungen vor:

- Pro Hochstamm-Obstbaum wird für die Pflege ein Betrag von Fr. 100.- alle drei Jahre ausbezahlt.
- Es werden auch ökologisch wertvolle Feldbäume (Eichen, Linden, Nussbäume, Ahorne, Vogelkirsche, u.a.) unterstützt. Für Feldbäume wird ein Betrag von Fr. 40.- alle drei Jahre ausbezahlt.
- Der von der Gemeinde an die Bewirtschafter ausbezahlte Betrag beträgt maximal Fr. 45‘000.- pro Jahr.
- Die Beiträge werden aufgrund eines Gesuchs an den Bewirtschafter ausbezahlt.
- Die Beiträge werden nicht nur an Landwirte sondern auch an weitere interessierte Grundeigentümer und Bewirtschafter ausbezahlt.
- Die Gemeinde sorgt für stichprobenartige Kontrollen durch Fachleute.
- Absatzförderung: Die Gemeinde unterstützt die Verwertung des Obstes und die Vermarktung der Produkte mit jährlich Fr. 10‘000.-. Beiträge werden aufgrund von Gesuchen, welche durch den Gemeinderat beurteilt werden, ausbezahlt.

Abgrenzung der neuen Schutzzonen:

Die Schutzzonen wurden aufgrund der eingereichten Wunschzettel im Rahmen der Neuzuteilung der Modernen Melioration und aufgrund einer Besprechung mit den Landwirten vom 10.Oktober 2012 ausgeschieden. Der erste Entwurf wurde dann mit Landwirten aus der Begleitkommission besprochen und angepasst. Die Hochstammobstzonen liegen vor allem entlang von Wegen, in Dorfnähe und entlang der Bauzonen, wo sie von Grundeigentümern gewünscht werden und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ohnehin eher schwierig ist (Bsp. Im Gebiet Hegi).

Es sind drei Kategorien vorgesehen:

1) Flächige Schutzzonen: beinhalten bestehende Bäume plus Neupflanzungen der Modernen Melioration (MM)
2) Baum-Allee: 10m breiter Streifen, einseitig oder beidseitig entlang von Wegen und Strassen; beinhaltet bestehende Bäume plus Neupflanzungen der MM
3) Generelle Ersatzpflicht aller übrigen Hochstammobstbäume im Kulturland (Ersatz innerhalb oder ausserhalb Schutzzone/Allee möglich).

Umsetzung:

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen zur vorliegenden Revision der Nutzungsplanung wird die Bevölkerung über das Konzept zum Schutz und zur Förderung von Hochstamm-Obstbäumen informiert.

Zur Umsetzung des Konzeptes kann der Gemeinderat Fachleute, bzw. ein Fachgremium einsetzen (z.B. aus Vertretern der Landwirtschaftskommission und der Natur- und Landschaftskommission). Das Fachgremium hat folgende Aufgaben:

- Information / Bekanntmachung des Starts des Projektes via Küttiger Anzeiger
- Bereitstellung eines Gesuchsformulars (z.B. via Online-Schalter)
- Prüfung der eingegangenen Gesuche für Pflanzungen, Pflegebeiträge und Vermarktung / Absatzförderung
- Stichprobenartige Kontrollen
- Zusammenarbeit mit dem Jurapark: Baumpatenschaften, Hochstammbörse, Zertifizierung von Produkten, Jurapark-Most.

Die erforderlichen Neupflanzungen werden im Rahmen der Modernen Melioration vorgenommen.

6.4.3 Gewässerraum

Der Gewässerraum entlang von Bächen ist im Kulturlandplan symbolisch dargestellt. Er umfasst einen beidseitigen Landstreifen entlang sämtlicher Fliessgewässer. Die Breite dieses Streifens beträgt beidseits des Baches 6 m. Gemessen wird ab der natürlichen Gerinnesohle. Damit werden die Vorgaben des Bundesrechts und entsprechend § 127 Abs. 4 BauG sowie der Fachkarte Gewässerraum erfüllt. Diese Vorgaben verlangen für Bäche mit einer Gerinnesohlenbreite unter zwei Meter eine Breite des Gewässerraumes von mindestens 11 m. Die Fliessgewässer in der Gemeinde Küttigen sind grösstenteils weniger als 1 m breit oder nur knapp breiter als 1m. Im Bereich der Aare wird der Gewässerraum entsprechend den kantonalen Vorgaben mit 15m festgelegt.

Die Bezeichnung des Gewässerraums erfolgt koordiniert mit der Neuzuteilung der Modernen Melioration. Der Gewässerraum kann dort als separate Parzelle ausgeschieden werden.

6.4.4 Freihaltegebiet Hochwasser

Überflutungsgebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets sind wichtig für die Retention (Rückhalt) oder als Abflusskorridore im Falle von Hochwasser. Solche Gebiete sollen gemäss Richtplan planerisch geschützt und von zusätzlicher Bebauung freigehalten werden, damit sie ihren Zweck auch zukünftig erfüllen können. Dazu werden Freihalte Gebiete Hochwasser bezeichnet. Das Freihaltegebiet Hochwasser umfasst gemäss Richtplanbeschluss 3.1, Kapitel L1.2 alle Gebiete ausserhalb der Bauzone, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern.

In Küttigen ist die Gefährdungssituation durch Hochwasser ausserhalb der Bauzone gering. Es ist darum nicht nötig eine überlagerte Schutzzone im Kulturlandplan zu bezeichnen, sondern es reicht aus, eine entsprechende Bestimmung in die BNO aufzunehmen (siehe Kapitel 6.9.4).

Abbildung 15: Gefahrenhinweiskarte

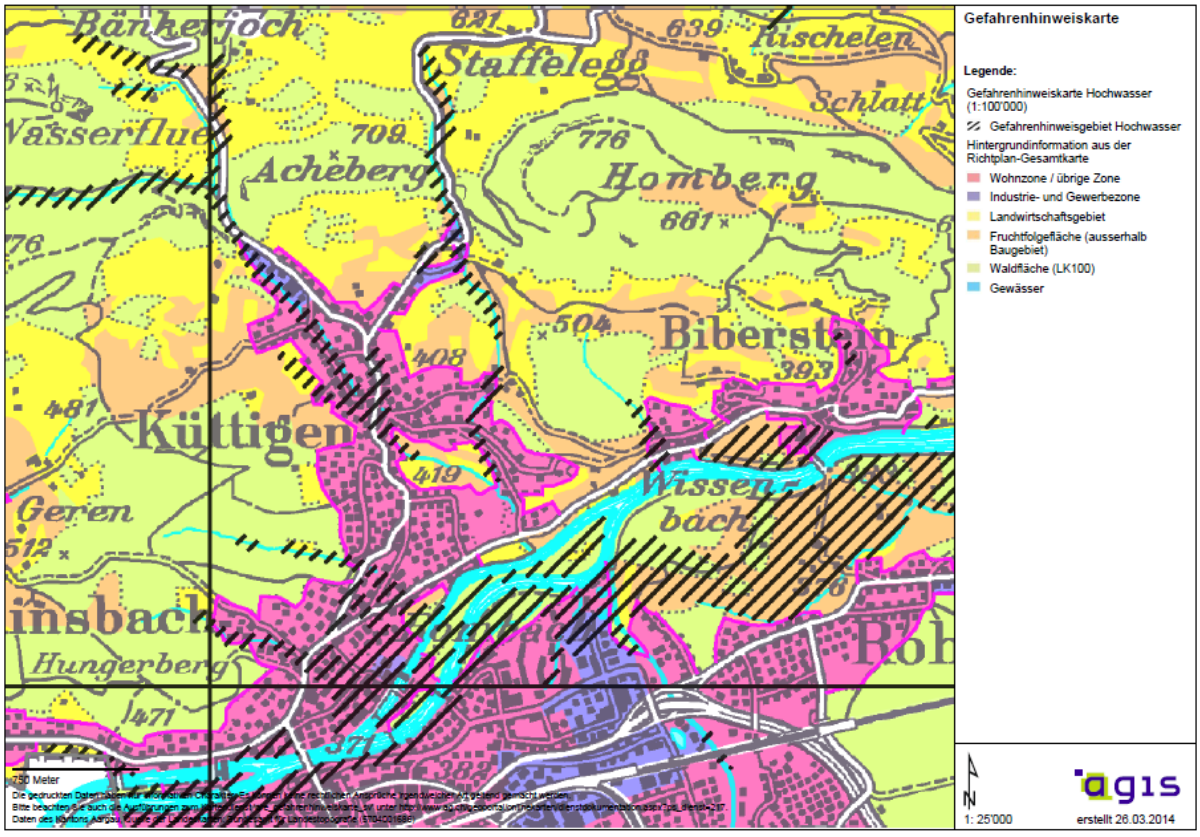

Legende: Die Gefahrenhinweisgebiete sind schwarz schraffiert

Quelle: AGIS, Zugriff am 26.03.2014

6.5 Schutzobjekte

Im Kulturlandplan sind folgende Objekte bezeichnet und geschützt:

Naturobjekte:

- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Gestufte Waldränder
- Geschützte Einzelbäume
- Weiher / Tümpel
- Trockenmauern
- Geologische Objekte.

Kulturobjekte:

- Kulturobjekte aus dem kantonalen Bauinventar
- Kulturobjekte aus dem kommunalen Inventar zur Nutzungsplanung 1986-1990
- Grenzsteine.

6.5.1 Naturobjekte

Hecken, Feld- und Ufergehölze

In der reich strukturierten Landschaft der Gemeinde Küttigen gibt es sehr viele Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen. Der weitaus grösste Teil ist im rechtskräftigen Kulturlandplan geschützt und ist im Gelände bis auf wenige Ausnahmen immer noch vorhanden.

An mehreren Orten hat sich der Wald ausgedehnt und mit der neuen Waldausscheidung sind einige Hecken zu Waldareal geworden. Mehrere Hecken wurden in der Zwischenzeit aber auch neu gepflanzt, zum Beispiel im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen.

Um den Heckenschutz zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, sollen neu alle Hecken im Kulturland geschützt werden. Hecken, die zu Wald (im Sinne des Waldgesetzes) geworden sind, werden im neuen Kulturlandplan gelöscht.

Gestufte Waldränder

Bereits früher aufgelichtete Waldränder und solche, die im Rahmen der Modernen Melioration aufgewertet werden, sind neu im Kulturlandplan als Schutzobjekte dargestellt. Die stufige Struktur ist gemäss BNO, § 15, Abs. 3 zu erhalten und periodisch zu pflegen.

Weiher und Tümpel

Die geschützten Weiher und Tümpel werden aus dem rechtskräftigen Kulturlandplan ohne Änderung übernommen. In den letzten Jahren hat der Forstbetrieb im Wald diverse Tümpel erstellt. Auf einen Schutz im Kulturlandplan wird verzichtet, da es sich um kleinflächige Objekte handelt, die dynamisch sind und zeitweise auch austrocknen können.

Trockenmauern

Trockenmauern sind aus ökologischer und kultureller Sicht schützenswert. Sie tragen zum Charakter und zur Identität der Kulturlandschaft bei und bieten Lebensraum für viele Arten. Zudem sind sie wichtige Elemente zur Vernetzung von Lebensräumen indem sie als Trittsteinbiotope und Wanderkorridore dienen.

Gemeindegebiet von Küttigen gibt es einige ältere und auch einige im Rahmen der Flurwegsanierung neu erstellte Trockenmauern. Diese werden neu als Schutzobjekte im Kulturlandplan dargestellt. Um einen Gehölzaufwuchs zu verhindern, müssen die Trockenmauern regelmässig frei gemäht werden (siehe BNO § 11, Abs. 3).

Abbildung 16: Erneuerte Trockenmauern (links: Oester, rechts: Rindele)

Quelle: Fotos A+W

Geologische Objekte

Die geologischen Objekte werden aus dem rechtskräftigen Kulturlandplan übernommen. Zusätzlich wird ein weiteres geologisches Objekt unter Schutz gestellt:

Lias-Wand: In der kantonalen Zustimmung zum Baugesuch „Verlegung Feuchtgebiete, Tongrube Galmet“ vom September 2010 wird der Gemeinderat darauf hingewiesen, dass sich im Norden des Abbaugebiets eine lithostratigraphisch und paläontologisch äusserst interessante Lias-Wand befindet, welche dringend unter Schutz zu stellen sei. Die Wand wurde durch den früheren Tonabbau freigelegt und birgt zahlreiche Fossilien (siehe auch Kapitel 6.2.3).

6.5.2 Kulturobjekte

Die geschützten Kulturobjekte wurden überprüft und angepasst. Folgende Objekte werden aus dem rechtskräftigen Kulturlandplan übernommen:

[Die Nummerierung x.x.xxx bezieht sich auf das kommunale Inventar „Grundlagen zur Nutzungsplanung 1986 – 1990). Die Nummerierung „KUTxxx“ bezieht sich auf das kantonale Bauinventar.]

- Höhle und Aussichtspunkt Galgenhübel (5.3.001): Standort des ehemaligen Galgens auf Sandsteinhügel; in der Südwand kleine Höhle. Schöner Aussichtspunkt mit Blick auf die Altstadt Aarau.
- Grenzstein Summerholden (4.2.001): Grenzstein der Kantonsgrenze mit verwittertem Bernerwappen.
- Verladeeinrichtung Gipsgrube Riepel (4.2.002): Ehemalige Verladeeinrichtung für gebrochenen Gips, noch relativ gut erhalten.
- Grenzsteine Hombergegg (4.2.004 a und b): Kalksteine mit spezieller Form (Winkel), eingemeisselte Anschriften („1765“, „S“ für Schenkenberg, „B“ für Biberstein); relativ stark verwittert.
- Brücke Gibelweg, Horenbach (4.2.007 / KUT 905A): Steinbrücke aus behauenen Steinen, Baujahr vermutlich 1850, gut erhalten.
- Brücke Bollackerweg, Horenbach (4.2.008): Steinbrücke aus behauenen Steinen, Baujahr vermutlich 1850, gut erhalten.
- Brücke Bibersteinerstrasse (4.2.009 / KUT 905B): Gewölbte Brücke aus behauenen Steinen; Baujahr vermutlich 1850: Bei der Verbreiterung der Bibersteinerstrasse wurde die Brücke erhalten.
- Wasserzuleitung zur ehemaligen Papiermühle (4.5.002): Zementröhrenleitung ab Brücke in der Benkenklus bis zum Steilhang gegenüber der ehemaligen Papiermühle. Leitung zum Teil verstopft und gebrochen.
- Wasserfassung und Wuhr, Pfang (4.5.004 / KUT 925): Grosser Wuhr mit Wasserfall; Mauer zum Teil unterspült,
- Wassergräben Chänelmatt / Würeimatt (4.5.005): Ehemalige Wasserzuleitungsgraben ab Wasserfassung Pfang zum Bewässern der Gebiete Chänelmatt, Würeimatt, Bollacker, Murmatt; zum Teil zugeschüttet und überwuchert.
- Wassergräben Murmatt (84.5.006): Wassergraben, der einst zur Bewässerung der Murmattwiese diente. Das Wasser wurde ab der Wasserfassung Pfang mit einem Chänel bis zur Murmatt geführt; Graben fast eingedeckt.
- Grenzsteine Nr. 1 bis Nr. 35: Diverse Grenzsteine entlang der Gemeindegrenze.

Folgende Objekte werden gestrichen:

- Hohlweg Horerai-Chübelacher (Nr. 4.4.005): Der ursprüngliche Hohlweg wurde im Zusammenhang mit der Flurwegsanierung baulich stark verändert (Terrainveränderungen) und stellt heute kein eigentlicher Hohlweg mit Böschungen mehr dar. Der Weg ist im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz als „Objekt mit regionaler Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz “ aufgeführt. Das IVS-Objekt AG 1154 ist als Informationsinhalt im Kulturlandplan jedoch weiterhin dargestellt.
- Wasserfassung Benkenklus (4.5.001): Bei der Überprüfung der Objekte konnte die Wasserfassung nicht mehr aufgefunden werden. Eventuell wurde sie im Zusammenhang mit dem Bergsturz im Gebiet Königstein zerstört.

Folgende Objekte werden neu als Schutzobjekte aufgenommen, bzw. als Denkmalschutzobjekt im Orientierungsinhalt dargestellt:

- Steintreppe Stäglimatt (4.4.003 / KUT 906, Denkmalschutzobjekt): Die aus Muschelkalk gehauenen Steinstufen, welche der Stäglimatt ihren Namen gaben, sind Überbleibsel eines alten Staffeleggwegs, der genau nordwärts nach Asp führte.
- Gedenkstein Oberst Schmid, Grossmatt (4.2.005 / KUT 907, Denkmalschutzobjekt): Gedenkstein mit Inschrift an einem Teilstück der alten Staffeleggstrasse. Oberst Schmid (Instruktionsoffizier der Kavallerie in Aarau) verunglückte 1883 auf einem Rekognoszierungsritt. Gut erhalten.
- Brunnen Stäglimatt, „Brünnelikurve“ (KUT 824.6): mit wiederverwendetem altem Muschelkalktrog.

Abbildung 17: Chef und Mitarbeiter beim Aufsuchen der eingewachsenen Steintreppe Stäglimatt

Quelle: Foto A+W

6.6 Weitere Zonen nach Art. 18 RPG

Die Spezialzone Reitanlage Rombachtäli wurde im Rahmen einer Teiländerung an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2005 genehmigt. Mit dem zugehörigen Gestaltungsplan und den Sondernutzungsvorschriften wurden die Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Reitanlage geschaffen.

Zurzeit besteht aus Sicht der Gemeinde kein Anpassungsbedarf. Die Zone inklusive Nutzungsvorschriften wird unverändert beibehalten.

6.7 Perimeter NK 107

Die neue Staffeleggstrasse ist seit Dezember 2010 in Betrieb und die meisten Arbeiten im Zusammenhang mit der NK 107 konnten inzwischen abgeschlossen werden. Offen ist jedoch noch immer die Umsetzung eines Teils der ökologischen Ausgleichsmassnahmen.

Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtes des Kantons Aargau vom 23. November 1994 mussten die ökologischen Ausgleichsmassnahmen mit grundeigentümerverbindlicher Wirkung flächenmässig festgelegt werden. Deshalb wurden sie in den Kulturlandplänen von Küttigen und Biberstein in den Genehmigungsinhalt aufgenommen. Diverse Hecken, Bäume und Obstbäume wurden so gepflanzt.

Aus Sicht der Landwirtschaft stellen einige der geplanten ökologischen Massnahmen (insbesondere die Hochstammobstbäume) Bewirtschaftungserschwernisse dar und sind ungünstig platziert. Zudem sei die fachgerechte Pflege sehr aufwändig und könne nicht garantiert werden. Einzelne Landwirte halten sich deshalb nicht an die Bewirtschaftungsvorschriften oder verweigern die vorgesehene Bepflanzung ihrer bewirtschafteten Parzellen.

Beim Bau der Neuen Staffeleggstrasse NK 107 wurden einige Änderungen gegenüber dem Generellen Projekt, das beim Ausarbeiten des rechtskräftigen Kulturlandplanes als Grundlage diente, vorgenommen. Diese Abweichungen verlangen eine Anpassung des Kulturlandplanes.

6.7.1 Änderungen Ökomassnahmen aufgrund Detailprojekt

Mit der Detailprojektierung der Strasse kam es zu folgenden Änderungen:

- Der Strassentunnel wurde in südlicher Richtung verlängert. Dadurch musste das Südportal anders ausgestaltet werden als ursprünglich vorgesehen war.
- Im nördlichen Teil gab es eine Änderung des Wildtierkonzepts. Anstelle des geplanten Wildwarnsystems wurden entlang der ganzen Strasse Wildschutzzäune errichtet. Für Kleintiere wurde ein Wildtierdurchlass erstellt.

Diese beiden Änderungen hatten auch Auswirkungen auf die geplanten und bereits im Kulturlandplan verankerten ökologischen Massnahmen. Im Bereich des Wildtierdurchlasses und des Südportals mussten die Massnahmen angepasst werden. Mit der vorliegenden Revision des Kulturlandplanes werden diese Änderungen nachgeführt.

6.7.2 Ausstehende Ökomassnahmen

Mit der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke und im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Bewirtschaftungsverträge hat sich herausgestellt, dass einige Ökomassnahmen nicht situationsgerecht sind, oder unzumutbare Einschränkungen in der Bewirtschaftung ergeben. Diese Massnahmen konnten allesamt an einem anderen Ort innerhalb des Perimeters der NK 107 kompensiert werden. Für einige wenige Obstbäume (7 Stück) muss eine Kompensation im restlichen Gemeindegebiet vorgenommen werden. Die Pflanzung soll im Rahmen des Hochstammobstkonzeptes erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftungs-, Pflege- und Unterhaltsplanung hat sich gezeigt, dass die Vorschriften zur Bewirtschaftung der „Pufferzonen“ präzisiert werden müssen: Es werden zwei Typen mit verschiedenen Zielsetzungen und entsprechende Vorschriften in der BNO (siehe § 10, Abs. 7) unterschieden. Im Plan sind die beiden Typen mit unterschiedlichen Farben dargestellt.

Vernetzungsflächen / Saumstrukturen (rosarot): Diese extensiven Längselemente dienen der Vernetzung und müssen ein bis zweimal pro Jahr geschnitten werden. Je nach Typ (längs oder quer zur Bewirtschaftungsrichtung) gelten unterschiedliche Schnittzeitpunkte, oder keine Schnittzeitpunktbeschränkung.

Strassenseitenflächen (lila): Dies sind Magerstandorte entlang der Strassenböschung mit Vernetzungsfunktion und müssen ab dem 1. Juli ein bis zweimal geschnitten werden.

6.8 Orientierungsinhalt

6.8.1 Wald

Die Waldflächen wurden gemäss der im Jahr 2012 aktualisierten Waldausscheidung der kantonalen Abteilung Wald übernommen und im Kulturlandplan dargestellt. Insbesondere im Gebiet hinter der ersten Jurakette haben sich Änderungen ergeben. An einigen Stellen hat sich der Wald ausgebreitet. Um ein weiteres Einwachsen von landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern, müssen die Waldränder gepflegt werden. Im Rahmen der Modernen Melioration sind im Gebiet Wolf Waldrandauflichtungen, evtl. kombiniert mit einer anschliessenden Beweidung vorgesehen. Eine Beweidung ist nur aus Naturschutzzwecken erlaubt und bedarf einer Ausnahmebewilligung.

6.8.2 Bauzone

Die Aussengrenze der Bauzone wird aus dem rechtskräftigen Bauzonenplan übernommen. Sollten sich im Rahmen der parallel laufenden Revision des Bauzonenplans Änderungen an der Aussengrenze ergeben, wird diese entsprechend angepasst.

6.8.3 Fruchtfolgeflächen

Das Landwirtschaftsgebiet wird im kantonalen Richtplan unterteilt in Fruchtfolgeflächen (FFF) und übriges Landwirtschaftsgebiet. Fruchtfolgeflächen sind für den Ackerbau geeignete Gebiete. Mit dem Sachplan Fruchtfolgeflächen von 1992 hat der Bundesrat den Kanton Aargau zum Schutz einer Fläche von 40‘000 ha FFF verpflichtet. Damit sollen die Versorgung, der Bodenschutz und die Erhaltung

der Landschaftsräume zwischen den Siedlungen sichergestellt werden. Der Kanton hat die FFF gemeindeweise, umfassend und sachlich fundiert mittels landwirtschaftlicher Eignungskarten abschliessend erfasst. Die FFF wurden im Durchschnitt der letzten 5 Jahre jährlich um 23 ha, insbesondere durch Einzonungen in die Bauzone, Infrastrukturprojekte und Naturschutzmassnahmen reduziert.

Gemäss Planungsanweisung 2.3 des Richtplankapitels L 3.1 müssen die Gemeinden die Fruchtfolgeflächen mit ihren Nutzungsplanungen sichern und als orientierenden Inhalt im Nutzungsplan darstellen.

6.8.4 Fliessgewässer

Die offenen und eingedolten Fliessgewässer gemäss Bachkataster sind zur Orientierung im Kulturlandplan dargestellt. Die Bäche, welche im Rahmen der Modernen Melioration ausgedolt werden, sind bereits als offene Bäche im Plan eingezeichnet.

Stehende und offen fliessende Gewässer sind in ihrer Lage und in ihrem Bestand geschützt (§§ 114 - 128 BauG, § 13 NLD). Der naturnahe Zustand von Gewässer, Bachbett, Ufer und -vegetation ist zu erhalten. Die Ufervegetation darf weder überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden (§ 117 BauG, Art. 21 Natur- und Heimatschutzgesetz). Die Beseitigung von Ufergehölzen bedarf der Bewilligung des Baudepartementes und kann nur bewilligt werden, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern; eine Bewilligung setzt einen gleichwertigen Ersatz voraus (§ 13 NLD).

6.8.5 Grundwasserschutzzonen

Die Grundwasserschutzzonen 1, 2 und 3 der Fischbachquelle gemäss Gewässerschutzgesetzgebung sind im Kulturlandplan zur Information dargestellt. Sie sind in den letzten Jahren überarbeitet und verfügt worden. Die Nutzungsplanung ist auf die Vorschriften der einzelnen Schutzzonen der Quellfassung abgestimmt.

6.8.6 Denkmalschutzobjekte

Folgende Denkmalschutzobjekte sind im Orientierungsinhalt dargestellt:

- Ruine Königstein (4.4.004 / KUT 001): Burgruine aus dem 13. Jahrhundert. Nur spärliche Ruinenresten sichtbar.
- Ruine Rosenberg / Burgruine Horen (4.3.006 / KUT 002): Erbaut auf einer prähistorischen Siedlung nach 1100, zerstört um die Mitte des 13. Jh.
- Schellenbrücke, alte Staffeleggstrasse (4.2.006 / KUT 003): Alte Steinbrücke; von Lenzburger Sträflingen zwischen 1805 und 1810 erbaut. Die von Hand behauenen Steine tragen Initialen von Sträflingen. Brücke stark überwachsen.

6.8.7 Aussichtspunkte

Wichtige freizuhaltende Aussichtspunkte sind im Kulturlandplan zur Orientierung dargestellt.

6.8.8 Wanderwege und kantonale Radrouten

Im Gemeindegebiet von Küttigen befinden sich einige markierte und signalisierte Wanderwege der Aargauer Wanderwege. Diese sind zur Information dargestellt. Im Rahmen der Modernen Melioration werden attraktivere Wanderrouten geschaffen, indem bestehende Wanderwege verbreitert und verlegt werden. Im Kulturlandplan sind diese Wanderwege bereits gemäss Generellem Projekt der Modernen Melioration dargestellt.

Ebenso sind die kantonalen Radrouten im Kulturlandplan bezeichnet.

6.8.9 Archäologische Fundstellen

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die archäologischen Fundstellen im Kulturlandplan und im Bauzonenplan einzutragen. In der Gemeinde Küttigen sind insgesamt 24 grossflächige Fundorte und 8 Einzelfunde bezeichnet. Zwei Fundstellen (Ruine Rosenberg und Ruine Königstein) stehen unter Denkmalschutz.

Die eingetragenen Fundstellen sind nach Möglichkeit zu schützen und zu erhalten. Erdbewegungsarbeiten und Bodeneingriffe sind frühzeitig der Kantonsarchäologie zu melden.

6.8.10 Historische Verkehrswege

Im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind historische Verkehrswege von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung aufgeführt. Von nationaler Bedeutung sind in Küttigen die Verbindungen über die Staffelegg und das Benkerjoch. Von regionaler Bedeutung ist die Wegverbindung vom Pfaffenboden nach Asp und die Verbindung vom Horetäli auf den Homberg (siehe folgende Abbildung).

Auf einen Schutz wird verzichtet, da mit der im Jahre 2002 erfolgten Flurwegsanierung und der laufenden Modernen Melioration das Flurwegnetz auf längere Zeit festgelegt ist. Im Generellen Projekt der Modernen Melioration wurde das IVS berücksichtigt

Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Kulturlandplan nur die Abschnitte mit (viel) Substanz dargestellt und es wird nicht nach Bedeutung (national, regional, lokal) unterschieden.

Bei Bauvorhaben im Bereich von historischen Verkehrswegen ist das Inventar zu konsultieren und es sind entsprechende Auflagen in der Baubewilligung zu erlassen.

Abbildung 18: Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

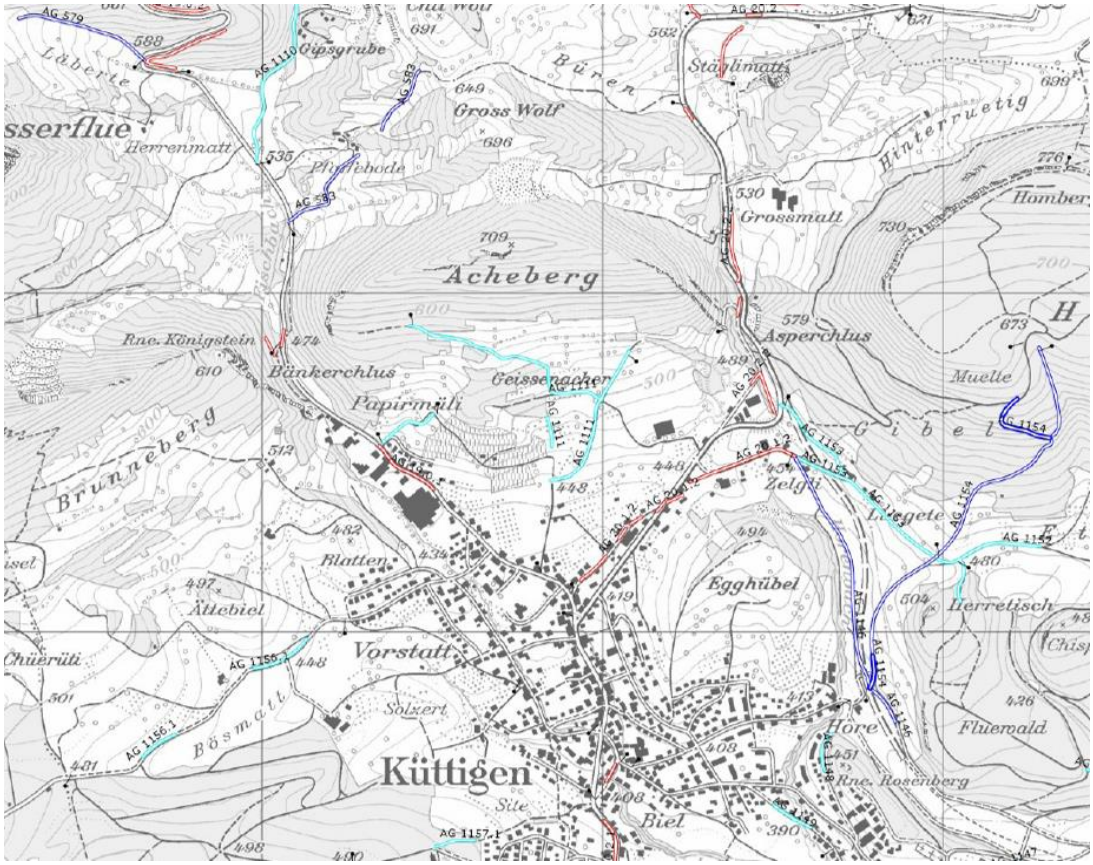

IVS-Wege mit Substanz: nationale Bedeutung (rot), regionale Bedeutung (dunkelblau), lokale Bedeutung (türkis)

Quelle: http://ivs-gis.admin.ch

6.8.11 Einzelbäume

Im Rahmen der Modernen Melioration wurden alle Einzelbäume vor der ersten Jurakette mit GPS aufgenommen. Nördlich davon sind die terrestrischen Aufnahmen unvollständig, sie wurden jedoch anhand von Luftbildern ergänzt. Die Einzelbäume sind zur Information im Kulturlandplan dargestellt (Stand 2011).

6.9 Nutzungsordnung

Die Nutzungsordnung Kulturland von 1994 war bisher ein separates Dokument, welches ergänzend zur Bauordnung die Vorschriften zu den Nutzungen ausserhalb der Bauzone enthält. Neu wird die Nutzungsordnung mit der Bauordnung in einem Dokument zusammengeführt (Bau- und Nutzungsordnung, BNO). Bis zur gemeinsamen öffentlichen Auflage mit der Revision des Bauzonenplans wird die Nutzungsordnung aber noch als separates und eigenständiges Dokument geführt.

Die bestehenden Vorschriften wurden nach der Vorlage der Muster-BNO (M-BNO) des Kantons angepasst und mit neuen Artikeln ergänzt.

Gegenüber der öffentlich aufgelegten Version der Nutzungsordnung wurde auf Grund des Genehmigungsvorbehalts des Bundes (siehe Abschnitt 3.2) der §5 Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) aus der Nutzungsordnung gestrichen und die Nummerierung entsprechend angepasst.

Der entfernte Artikel lautet:

Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL)

1 Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind und im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG über die innere Aufstockung hinausgehen, sind in den mit „ESL“ bezeichneten Teilgebieten der Landwirtschaftszone zulässig.

2 Folgender „ESL“-Standort wird im Kulturlandplan bezeichnet:
ESL P (Pflanzenbau): Hammermatt
An diesem Standort ist eine Erweiterung im Bereich des Pflanzenbaus zulässig.

3 Der Bedarf und die Notwendigkeit für Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 sind in einem fachlich fundierten Betriebskonzept auszuweisen. Im Rahmen eines Gestaltungsplans sind namentlich die Anordnung und Einpassung der Bauten und Anlagen in die Landschaft sowie die näher bezeichnete Art und das Ausmass der Nutzung festzulegen.

6.9.1 Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Dieser Abschnitt wird vorläufig übernommen. Bei der Zusammenführung mit der Bauordnung werden die allgemeinen Bestimmungen entsprechend angepasst.

Die Übersicht in § 2 über die Nutzungs- und Schutzzonen wurde angepasst und soll beibehalten werden.

6.9.2 Abschnitt 2: Nutzungszonen

Der Abschnitt 2, Nutzungszonen enthält folgende neuen Paragraphen:

- § 6 Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone (neu): Vorschriften über Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone werden neu in einem separaten Artikel nach der Vorlage in der M-BNO aufgeführt.

Bestehende Paragraphen der Nutzungsordnung werden folgendermassen angepasst:

- § 6 Abbau- und Rekultivierungszone: Die Materialabbauzone wird in „Abbau- und Rekultivierungszone“ umbenannt und die Vorschriften werden an die kantonale M-BNO angepasst.
- § 7 Rebbauzone: Die Vorschriften zur Rebbauzone werden ergänzt und präzisiert: Auf Flächen, die nicht mit Reben bestockt sind, ist eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung (bestehend: Grasnutzung) erlaubt. Bei der Bewirtschaftung der Rebflächen sind die Anliegen des Naturschutzes und des ökologischen Ausgleichs zu berücksichtigen.

Der bisherige Paragraph 5, Rekultivierungszone Riepel wurde gelöscht, da das ehemalige Grubenareal bereits zu einem grossen Teil zum Waldareal zählt und Bestrebungen zur Integration des Gebietes in das Waldreservat Egg-Königstein am Laufen sind (siehe 6.2.3)

Der bisherige Paragraph 7, Artenreiche Heuwiesen, Weidefläche wird neu als Schutzzone unter § 8 aufgeführt.

Der bisherige Paragraph 8 Baumschulen wird gestrichen (siehe Kapitel 6.2.6).

6.9.3 Abschnitt 3: Schutzzonen

§ 8 Naturschutzzone im Kulturland: Neu werden alle Naturschutzzonen im Kulturland unter einem Paragraphen zusammengefasst und die einzelnen Zonentypen tabellarisch aufgeführt. Generell gilt, dass sich die Bewirtschaftung in erster Linie nach den kantonalen Bewirtschaftungsverträgen richtet, da diese objekt-spezifisch und flexibler sind und bei Bedarf angepasst werden können. Die in der BNO aufgeführten Vorschriften gelten nur bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag.

§ 9 Naturschutzzone Wald: Die Naturschutzzonen im Wald sind neu in einem Paragraphen zusammengefasst und die verschiedenen Typen tabellarisch aufgelistet.

6.9.4 Abschnitt 4: überlagerte Schutzzonen

§ 10 Landschaftsschutzzone: Die Formulierung wurde an die kantonale Muster-BNO angepasst und berücksichtigt die Überlagerung der Rebbauzone (Ausnahmeregelung für die Anlage von Rebterrassen).

§ 11 Schutzzone Hochstammobstbestände: Der bisherige unverbindliche Paragraph wurde im Zusammenhang mit dem Konzept zur Förderung der Hochstamm-Obstbäume (siehe Kapitel 6.4.2) vollständig überarbeitet und strenger formuliert. Der Paragraph verweist neu auf ein separates Reglement.

§ 12 Gewässerraum: Der frühere Paragraph 11 (Uferschutzstreifen, Pufferstreifen) wird neu als überlagerte Schutzzone aufgeführt und in „Gewässerraum“ umbenannt. Die Vorschriften richten sich nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung.

§ 13 Freihaltegebiet Hochwasser: Neuer Paragraph, gemäss kantonaler Muster-BNO.

6.9.5 Abschnitt 5: Schutzobjekte

§ 14 Naturobjekte: Unter diesem Paragraphen sind alle geschützten Naturobjekte zusammengefasst und tabellarisch aufgelistet. Als neue Kategorie werden Trockenmauern aufgeführt. Geologische Objekte (vorher § 18) fallen neu ebenfalls unter den Paragraphen 15.

§ 15 Kulturobjekte: Der bestehende Paragraph 18 wurde an die kantonale Muster-BNO angepasst und die Liste im Anhang der Nutzungsordnung aktualisiert (siehe Kapitel 6.5.2).

6.9.6 Abschnitt 6: Weitere Zonen nach Art. 18 RPG

Der bestehende Paragraph 19 Übriges Gebiet wird gestrichen, da alle Gebiete einer Zone zugewiesen sind.

§ 16 Spezialzone Reitanlage Rombachtäli: Der Paragraph wird unverändert übernommen (siehe Kapitel 6.6).

6.9.7 Abschnitt 7: Orientierungsinhalt

Da die früheren Paragraphen 20 bis 24 auf übergeordnete Rechtsgrundlagen verweisen und nur der Orientierung dienen, werden sie aus der Nutzungsordnung gestrichen. Entsprechende Erläuterungen finden sich im Planungsbericht.

6.9.8 Abschnitte 8 Vollzug, Unterhalt und Pflege und 9 Bauvorschriften:

Die Paragraphen 17 bis 19 werden unverändert aus der rechtskräftigen Nutzungsordnung übernommen.

Der ehemalige Abschnitt 9 (Bauvorschriften) wird gestrichen, da sich die Bewilligung nicht zonenkonformer Bauten nach den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes richtet.

6.9.9 Abschnitt 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der Abschnitt 10 wurde überarbeitet und an die kantonale Muster-BNO angepasst.

7 Interessensabwägung und Planbeständigkeit

Der rechtskräftige Kulturlandplan wurde in den 1990er Jahren erarbeitet und 1997 durch den Kanton genehmigt. Inzwischen wurden viele übergeordnete Grundlagen angepasst und die Bedürfnisse der Gemeinde haben sich teilweise geändert (siehe Kapitel 1.1). Der übliche Planungshorizont von 15 Jahren ist abgelaufen und eine Revision des Kulturlandplanes ist gerechtfertigt.

Gemäss Art. 2 und 3 der Raumplanungsverordnung des Bundes sind alle raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Mit der vorliegenden Planung wurde versucht, möglichst allen Interessen gerecht zu werden: den Interessen der Landwirtschaft, denjenigen des Landschafts- und Naturschutzes, denjenigen der Erholung (siehe Kapitel 5, Ziele der Revision) sowie denjenigen des Juraparks Aargau. In der Planungskommission sind die verschiedenen Interessen durch die Mitglieder vertreten und in der Diskussion der verschiedenen Themen wurde jeweils eine Abwägung der Interessen vorgenommen.

Die Vorlage entspricht den Zielen und Grundsätzen des RPG und weiterer übergeordneter Gesetzesgrundlagen (z.B. Gewässerschutzverordnung). Inhalte der Bundesinventare werden berücksichtigt (z.B. Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung), die Vorgaben der kantonalen Fachstellen umgesetzt, und Festsetzungen und Planungsanweisung des kantonalen Richtplans befolgt.

Die Speziallandwirtschaftszone im Gebiet „Hammermatt“ (ESL Pflanzenbau) wurde aufgrund des Genehmigungsvorbehalts des Richtplankapitels 3.2 „Entwicklungsgebiete Landwirtschaft“ zurückgestellt. Sobald die genehmigten kantonalen Grundlagen vorliegen besteht die Möglichkeit, eine Speziallandwirtschaftszonen gemäss Art. 16 Abs. 3 RPG auszuscheiden. Die Planbeständigkeit der vorliegenden Planung bleibt bestehen.

Die Anliegen der Bevölkerung wurden im Rahmen der Mitwirkung berücksichtigt.

8 Impressum

Titel:	Gesamtrevision Kulturlandplan
Stand:	Entwurf zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Mai 2017
Auftraggeber:	Gemeinde Küttigen
Aarau, September 2016	Ackermann+Wernli AG Bleichemattstrasse 43 5000 Aarau Robert Wernli, dipl. Kult.-Ing. ETH robert.wernli@ackermann-wernli.ch Georg Müller, MAS ETH Raumplanung georg.mueller@ackermann-wernli.ch

Revision Allgemeine Nutzungsplanung Kulturland; Mitwirkungsbericht (12. Januar 2015)

Nr.	Name, Eigentümer Nr.	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Beurteilung Gemeinderat / Planungskommission	Antwort
0	Schönauer Rosi + Ueli, Küttigen	Seitenweg	Keine Pflanzung von Bäumen entlang des Seitenwegs	Es bestehen bereits 18 Hochstammbäume, welche gut gepflegt sind. Zusätzliche Bäume würden die Bewirtschaftung behindern.	Das Gebiet ist im KLP mit einer „Schutzzone Hochstammobstbäume“ belegt. Im Rahmen des KLP besteht nicht die Absicht, dort zwingend zusätzliche Bäume zu pflanzen. Falls jedoch ein Baum abstirbt, müsste dieser gemäss neuen Zonenvorschriften wieder ersetzt werden. Die genauen Abgrenzungen der Schutzzone Hochstammobstbestände wird koordiniert mit der Neuzuteilung überarbeitet. Im Rahmen der MM sind Neupflanzungen vorgesehen (örtlich noch nicht festgelegt) - dies aber nur nach Absprache und mit dem Einverständnis des neuen Grundeigentümers und Bewirtschafters.	Schriftliche Mitteilung (16.12.2014)
1	Max Basler, Küttigen	Feuchtgebiete	Auf die Humusabtragung in den Feuchtgebieten soll verzichtet werden	Keine Begründung	Inhalt des Generelles Projekt, MM	Schriftliche Mitteilung (13.01.2015)
		Ext. Wiesen	In den Gebieten „Bollhübel“, „Zwüsche de Rebe“ und „Grüblimatt“ soll auf die Vergrösserung der extensiven Wiesen verzichtet werden. Mit der Neuzuteilung muss eine sinnvolle Abgrenzung erreicht werden (Topographie).	Ungenügende Qualität, fehlende Artenvielfalt	Am 28. November hat eine gemeinsame Besprechung und Begehung mit der Agrofutura, Vertretern der örtlichen Kommissionen (NLSK und LK) und der Abteilung Landschaft und Gewässer stattgefunden. Die Planungskommission hat aufgrund dieser Begehung alle im Rahmen der Mitwirkung beanstandeten Schutzzonen überprüft und Anpassungen vorgenommen. Die NZ berücksichtigt Topographie und Schutzzonen. Geringfügige Anpassungen der Schutzzonen sind im Rahmen der NZ noch möglich. Sie werden zusammen mit der NZ öffentlich aufgelegt.	
		Hochstämmer	Hochstammschutzzonen (Bollacker, Egghübel, Thalmatt, Solzert, Site) sind in dieser Grösse unrealistisch. Für die Umsetzung und Verwertung der Früchte muss ein sauberes Konzept erarbeitet werden.	Einschränkungen in der Bewirtschaftung. Vorschlag: Bäume in der Bewirtschaftungslinie anpflanzen, Thematik mit den Bewirtschaftern vor Ort besprechen.	Auf den im KLP bezeichneten Flächen stehen heute schon viele Obstbäume. Diese sollen erhalten bleiben. Ergänzungspflanzungen sind nur mit dem Einverständnis des neuen Grundeigentümers und Bewirtschafters vorgesehen. Eine Besprechung vor Ort ist sinnvoll. Die genauen Abgrenzungen der Schutzzone Hochstammobstbestände wird koordiniert mit der Neuzuteilung überarbeitet. Es ist vorgesehen, den Umfang der Schutzzonen zu reduzieren und die Anzahl der angestrebten Neupflanzungen zu senken. Ein Entwurf des Konzepts ist vorhanden. Dieses soll noch konkretisiert werden. Vor der öffentlichen Auflage wird eine separate Infoveranstaltung zu diesem Thema durchgeführt.	
2	Wehrli Weinbau	Zwüsche de Rebe	Grillplatz mit Hochstammobstbäumen und Parkplätzen für die Öffentlichkeit auf Land der Weinbaubetriebs), Baumallee entlang Wegparzelle Nr. 1936	Grillplatz an geeigneter Lage fehlt bisher in Küttigen, ebenso Parkiermöglichkeiten für Spaziergänger am Achenberg. Mit der Pflanzung von Hochstämmern kann auch ein Nutzen für die Natur erreicht werden.	Keine Festlegung im KLP. Zufahrt soll für landwirtschaftlichen Verkehr beschränkt bleiben. Auf Eigenland ist jedoch die Einrichtung von Parkplätzen, einem Grillplatz und die Pflanzung von Bäumen möglich.	Mündliche Mitteilung durch A+W (09.12.2014)

Nr.	Name, Eigentümer Nr.	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Beurteilung Gemeinderat / Planungskommission	Antwort
3	NLSK	Ext. Wiesen	Vergrösserung der extensiven Flächen wird begrüsst.			Schriftliche Mitteilung (13.01.2015)
		Rebgebiet	Zu starke Vergrösserung des Rebgebiets, Antrag: Halbierung der zusätzlichen Fläche	Konflikt mit Fromentalwiesen	Ökologische Interessen wurden beim Vorschlag bereits berücksichtigt (durch Einbezug der Agrofutura). Die Abgrenzung der neuen Rebflächen wird zur Zeit im Rahmen der Neuzuteilung der MM verhandelt.	
		Brunneberg	Neue Magerwiese südlich Reservoir: Schutzzone drängt sich nicht auf, überprüfen.	hat nicht überall notwendige Qualität, Ausmagerung kann aber gelingen.	Am 28. November hat eine gemeinsame Besprechung und Begehung mit der Agrofutura, Vertretern der örtlichen Kommissionen (NLSK und LK) und der Abteilung Landschaft und Gewässer stattgefunden. Die Planungskommission hat aufgrund dieser Begehung alle im Rahmen der Mitwirkung beanstandeten Schutzzonen überprüft und Anpassungen vorgenommen.	
		Etzget	Wiese Langmatt als Schutzzone beibehalten	Weist notwendige Qualität auf.	Siehe oben	
		Solzert	Wiese auf dem Rücken: Ausscheidung als Magerwiese prüfen.	Weist notwendige Qualität auf.	Siehe oben	
		Hochstammkonzept	Hochstammkonzept wird grundsätzlich begrüsst. Insbesondere Umsetzung und Verwertung der Produkte muss konkretisiert werden, Neupflanzungen sollen in der BNO verankert werden, Abgrenzung der Schutzzonen muss überdacht werden.		Die genauen Abgrenzungen der Schutzzone Hochstammobstbestände wird koordiniert mit der Neuzuteilung überarbeitet. Es ist vorgesehen, den Umfang der Schutzzonen zu reduzieren und die Anzahl der angestrebten Neupflanzungen zu senken. Das Konzept wird überarbeitet und konkretisiert. Vor der öffentlichen Auflage wird eine separate Infoveranstaltung zu diesem Thema durchgeführt.	
4	Georg Bütikofer, Küttigen	Nutzungsordnung	Diverse Anträge betreffend formalen Details in der Nutzungsordnung.		§ 4: Verweis auf Betriebskonzept wird weggelassen (Hinweis aus der Vorprüfung). Die weiteren Bemerkungen werden bei der Überarbeitung berücksichtigt.	Schriftliche Mitteilung (16.12.2014)
5	EG Walter-Wehrli-Ruf, Küttigen	Feuchtgebiet Staffelegg	Unterschiedliche Abgrenzung des Feuchtgebiets im KLP und im GP. Feuchtgebiet im KLP grösser. Einsprache gegen Teil westlich der Strasse. Keine Erweiterung, bestehende Abgrenzung wie im GP beibehalten.	Westlicher Teil liegt am Hang und ist bestockt, Wasser kann abfliessen.	Im Generellen Projekt sind nur die Flächen bezeichnet, auf denen „bauliche“ Massnahmen zur Aufwertung des Feuchtgebietes stattfinden sollen. Die im KLP bezeichnete Schutzzone beinhaltet auch Pufferflächen, die extensiv bewirtschaftete werden sollen, auf denen aber keine Massnahmen vorgesehen sind. Die Darstellung im Plan des GP der MM wird angepasst.	Schriftliche Mitteilung (16.12.2014)

Nr.	Name, Eigentümer Nr.	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Beurteilung Gemeinderat / Planungskommission	Antwort
6	Monika und Didier Blétry, Küttigen	Erweiterung Rebgebiet	Verzicht auf Erweiterung des Rebgebietes im Bereich Rindele, Stöckli und Zwüsche de Rebe	- Belastung durch Pflanzenschutzmittel - Lärmbelastung - BLN-Gebiet - Einschränkung eventueller Bauzonenerweiterungen und des Betriebs Hochuli - Befangenheit von Peter Rey bei der Beurteilung der Eignung.	- Abklärungen zur Erweiterung des Rebgebietes sind am Laufen; mit Begleitung durch den Leiter der Landwirtschaft Aargau. - Ein zweites Gutachten an einen externen Fachexperten ist in Auftrag gegeben; die Ergebnisse stehen noch aus. - Im Gebiet Stöckli/Rindele/Zwüsche de Rebe könnten auch heute schon Reben gepflanzt werden. Eine Rebbauzone ist dafür nicht notwendig, in der Landwirtschaftszone ist Rebbau ebenfalls zonenkonform. - Für die Anpflanzung von Reben ist nur ein Eintrag im Rebkataster notwendig. Dies ist kein öffentliches Verfahren und an diesem für den Rebbau grundsätzlich geeigneten Standort eine Formsache. - Durch die vorgesehene Erweiterung werden weder national noch kantonal bedeutende Schutzgebiete tangiert. Entsprechende Abklärungen mit Spezialisten der Firma Agrofutura und den kantonalen Fachstellen wurden getroffen. Ein artenreicher Rebberg kann zudem zu einer Bereicherung der Natur und Landschaft führen. - In der Landwirtschaftszone gelten andere Immissionsgrenzwerte als in der Bauzone. - Aufgrund des neuen Raumplanungsgesetzes, des Entwurfs des revidierten Richtplans und der aktuellen Revision des Küttiger Bauzonenplans ist eine Erweiterung des Baugebietes im Gebiet Goldacher und Stöckli sehr unrealistisch, bzw. in den nächsten Jahrzehnten nicht möglich. Die neuen Eigentumsverhältnisse werden im Rahmen der Neuzuteilung der Modernen Melioration bearbeitet. Je nach dem wie der Entwurf der Neuzuteilung ausfällt, wird die Rebbauzone im Kulturlandplan ausgeschieden, bzw. angepasst. Die Neuzuteilung und der überarbeitete Kulturlandplan werden gemeinsam öffentlich aufgelegt.	Schriftliche Mitteilung (16.12.2014)
7	Roger Basler, Baar, Yvonne Leuthard, Rombach	Schutzzone Hochstammobstbestände	Verzicht auf die Schutzzone Hochstammobstbestände, insbesondere im Gebiet Hegi	Ökonomische Bewirtschaftung ist ausgeschlossen, Ackerbau ist nicht mehr möglich. Ebenso ist eine Erweiterung des Siedlungsgebiets ausgeschlossen. Gemeinde vergibt sich Entwicklungsmöglichkeiten. Widerspruch zu den Unterperimetern der MM. Nicht vereinbar mit Eigentumsgarantie.	Die genauen Abgrenzungen der Schutzzone Hochstammobstbestände wird koordiniert mit der Neuzuteilung überarbeitet. Es ist vorgesehen, den Umfang der Schutzzonen zu reduzieren und die Anzahl der angestrebten Neupflanzungen zu senken. Das Konzept wird überarbeitet und konkretisiert. Vor der öffentlichen Auflage wird eine separate Infoveranstaltung zu diesem Thema durchgeführt.	Schriftliche Mitteilung (16.12.2014)
8	EG Walter-Wehrli-Emmenegger und Rolf Wehrli, Küttigen	Maassbach/Waldbach	Auf die Ausdolung des Waldbaches und Massbaches sei zu verzichten; ebenso auf die Ausscheidung eines Gewässerraums.	Verlust von rarem Ackerland, Maassbach führt kein Wasser, bereits genug Ökologie in Küttigen	Thema des Generellen Projekts der MM; Die LWAG und der Bund verlangen eine Ausscheidung des Gewässerraums, auch wenn die Bäche nicht geöffnet werden, sogar mit Ausscheidung einer entsprechenden Parzelle.	Schriftliche Mitteilung (16.12.2014)
			Auf die Verlegung des Iselerwegs ist zu verzichten.	Bringt keine Verbesserung	Thema des Generellen Projekts der MM.	

Nr.	Name, Eigentümer Nr.	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Beurteilung Gemeinderat / Planungskommission	Antwort
9	Kirchgemeinde Küttigen	Kirchberg	Streichung Magerwiese bei Kirche	Südlich der Kirche sollen eventuell Reben angepflanzt werden.	Magerwiese ist aus dem rechtskräftigen KLP übernommen worden und weist eine hohe Qualität auf. Sie ist zudem mit einem kantonalen Bewirtschaftungsvertrag gesichert. Der Schutz soll beibehalten werden.	Schriftliche Mitteilung (16.12.2014)
		Weidhölzliwald	Wald ist als NkBW bezeichnet, verträgt sich Erlebnisweg damit?		Erlebnisweg ist in NkBW möglich, NkBW bezieht sich nur auf Bewirtschaftung des Waldes (naturwaldgemässe Bestockung).	
		Breitematt	Was passiert mit Waldparzelle Nr. 616 (Zonenvorschriften, Neuzuteilung)?		NZ noch nicht so weit fortgeschritten. Keine Änderung der Nutzungsvorschriften vorgesehen.	
10	Landwirtschaftskommission	NO, § 12, Abs. 3	Als Ersatz sollen auch Feldbäume anerkannt werden.	Neue Erkenntnisse über Problematik von nicht geerntetem Obst (KEF).	Das Begehren wird aufgenommen und die NO entsprechend angepasst.	Schriftliche Mitteilung (13.01.2015)
		Fromentalwiesen	Es soll wie bisher eine leichte Mistgabe und Herbstweide möglich sein.		Die NO-Vorschriften wurden angepasst aufgrund schlechter Erfahrungen in der Vergangenheit. Eine „leichte Mistgabe“ lässt sich unterschiedlich auslegen und nicht kontrollieren. LABIOLA-Verträge können Herbstweide zulassen, dort wo es sinnvoll ist, da sie der NO vorgehen. Die NO tritt nur bei fehlendem Vertrag in Kraft.	
		Schutzzone Magerwiese	Gesamtfläche der Schutzzonen im Rahmen des heutigen KLP belassen. Keine Aufnahme von Flächen, welche Qualitätsanforderungen nicht erfüllen. Gebiete Nr. 1-11 sind als Schutzzonen zu streichen.	Schutzzonen bedeuten für Landwirte Einschränkungen. LABIOLA-Verträge können trotzdem abgeschlossen werden. Fehlende Qualität oder „isolierte Fläche“, welche ungünstig für NZ ist.	Am 28. November hat eine gemeinsame Besprechung und Begehung mit der Agrofutura, Vertretern der örtlichen Kommissionen (NLSK und LK) und der Abteilung Landschaft und Gewässer stattgefunden. Die Planungskommission hat aufgrund dieser Begehung alle im Rahmen der Mitwirkung beanstandeten Schutzzonen überprüft und Anpassungen vorgenommen.	
		Feuchtgebiete	Keine Abhumusierung, „Hinter Achenberg“, „Büren“, „Stäglimatt“ und „Fischbach“ sind zu gross dimensioniert.		Die Schutzzonen beinhalten Kernflächen und Pufferflächen. Auf den Kernflächen sind im Rahmen der MM Aufwertungsmassnahmen vorgesehen. Falls zur Aufwertung notwendig, werden in den Gebieten Stäglimatt und Fischbach allenfalls kleinflächige Abschürfungen vorgenommen. Die Detailplanung erfolgt im Rahmen der Bauprojekte. Teilweise handelt es sich um Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung, die Abgrenzung der Schutzzonen erfolgte in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen und laufenden Aufwertungsprojekten. Die beiden Schutzzonen im Gebiet Hinterachenberg und im Gebiet Stäglimatt sind schon im bestehenden Kulturlandplan eingetragen.	
		Goldacher	Wasseraufstoss fehlt im Planwerk		Nicht dargestellt, da es keine Schutzzone ist. Kein Inhalt des KLP, andere nasse Stellen sind auch nicht dargestellt.	
		Hochstammkonzept	Wird grundsätzlich begrüsst, Zielsetzung (2‘500 Bäume) ist jedoch nicht realistisch. - Zielsetzung reduzieren, - Ackerland nicht mit Schutzzone überlagern		Die genauen Abgrenzungen der Schutzzone Hochstammobstbestände wird koordiniert mit der Neuzuteilung überarbeitet. Es ist vorgesehen, den Umfang der Schutzzonen zu reduzieren und die Anzahl der angestrebten Neupflanzungen zu senken.	

Nr.	Name, Eigentümer Nr.	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Beurteilung Gemeinderat / Planungskommission	Antwort
			- Verzicht auf Schutzzone entlang Goldackerweg - Reduktion der Schutzzone nördlich Brandackerstrasse - Konzept so ergänzen, dass auch Vermarktung und Verwertung des Obstes gewährleistet ist.		Das Konzept wird überarbeitet und konkretisiert. Vor der öffentlichen Auflage wird eine separate Infoveranstaltung zu diesem Thema durchgeführt.	
11	Samuel Hochuli, Küttigen	8305, 8307	Aus Naturschutzzone entlassen	Sie erreichen keine Qualität.	Sind bereits im bestehenden KLP geschützt, bzw. Ausgleichsmassnahme aus der NK 107. Qualität vorhanden, bzw. bei sachgerechter Bewirtschaftung erreichbar (Beurteilung durch Agrofutura erfolgt).	Schriftliche Mitteilung (13.01.2015)
		Luegete	Schutzzone Hochstammobstbäume auf der Parzelle Luegete sei zu entfernen.	Es stehen keine Bäume da.	Gebiet war bereits im alten KLP als Schutzzone bezeichnet, damals waren noch Bäume vorhanden (siehe alte Luftbilder). Da das Gebiet ackerbaulich genutzt wird und heute nur noch ein Baum vorhanden ist, kann auf die Schutzzone verzichtet werden. Dies soll aber nicht als Präjudiz verstanden werden.	
		Rebzone	Keine Rebbauzone im Gebiet Stöckli, Rindele, Zwüsche de Rebe	Arrondierung des Hofes nicht möglich, Abdrift Spritzmittel, Bedarf an Weideland	Reben können in diesem Gebiet auch mit dem heutigen, rechtskräftigen Kulturlandplan in der „normalen“ Landwirtschaftszone angepflanzt werden. Notwendig ist einzig eine Aufnahme in den Rebkataster. Die Abgrenzung der neuen Rebflächen wird zur Zeit im Rahmen der Neuzuteilung der MM verhandelt.	
		Naturschutzzonen	Bei nicht unter Vertrag stehenden Flächen soll weiterhin eine leichte Mistgabe und Herbstweide erlaubt sein.	KLP darf nicht weitergehen als Verträge	Vorschriften wurden angepasst aufgrund schlechter Erfahrungen in der Vergangenheit. LABIOLA-Verträge können Herbstweide zulassen, dort wo es sinnvoll ist. BNO-Vorschriften kommen nur dort zum Zuge, wo kein Vertrag besteht.	
			Entlassung diverser Parzellen aus der Naturschutzzone		Am 28. November hat eine gemeinsame Besprechung und Begehung mit der Agrofutura, Vertretern der örtlichen Kommissionen (NLSK und LK) und der Abteilung Landschaft und Gewässer stattgefunden. Die Planungskommission hat aufgrund dieser Begehung alle im Rahmen der Mitwirkung beanstandeten Schutzzonen überprüft und Anpassungen vorgenommen..	
		Hochstamm-Schutzzone	Nicht auf FFF, Anzahl darf nicht geschützt werden,		Die genauen Abgrenzungen der Schutzzone Hochstammobstbestände wird koordiniert mit der Neuzuteilung überarbeitet. Es ist vorgesehen, den Umfang der Schutzzonen zu reduzieren und die Anzahl der angestrebten Neupflanzungen zu senken. Das Konzept wird überarbeitet und konkretisiert. Vor der öffentlichen Auflage wird eine separate Infoveranstaltung zu diesem Thema durchgeführt.	
		Schutzobjekte	Pflege von Schutzobjekten darf bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag nicht vorgeschrieben werden.		Dies ist der „Grundgedanke“ des Schutzes im KLP und ist schon in der rechtskräftigen NO, bzw. im rechtskräftigen KLP der Fall.	

Nr.	Name, Eigentümer Nr.	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Beurteilung Gemeinderat / Planungskommission	Antwort
12	Natur- und Vogel-schutzverein	Mager-wiesen	- Überlagerung von FFF und Magerwiesen am Blattehübel ist nicht nachvollziehbar. - Die mit Mais angebauten Flächen beim Bienen-stand ebenfalls als ext. Wiesen ausscheiden. - „normal" bewirtschaftete Parzelle am Blatte-hübel ebenfalls als Magerwiese ausscheiden.	Schutz der darunter liegenden Mager-wiese	FFF sind nur Orientierungsinhalt, FFF werden vom Kanton be-zeichnet. Am 28. November hat eine gemeinsame Besprechung und Bege-hung mit der Agrofutura, Vertretern der örtlichen Kommissionen (NLSK und LK) und der Abteilung Landschaft und Gewässer stattgefunden. Die Planungskommission hat aufgrund dieser Begehung alle im Rahmen der Mitwirkung beanstandeten Schutzzonen überprüft und Anpassungen vorgenommen.	Schriftliche Mitteilung (13.01.2015)
		Rebzone	Vergrösserung im Bereich Rindele ist nicht erwünscht.		Die Abgrenzung der neuen Rebflächen wird zur Zeit im Rahmen der Neuzuteilung der MM verhandelt.	
		Teiche / Tümpel	3 fehlende Einträge (Riepel, Lindgraben, Solzert)		Da die Tümpel alle neu erstellt wurden, müssen sie zuerst erfasst werden. Die Kommission hat sich für die Aufnahme als Schutzob-jekt im KLP ausgesprochen.	
		Hoch-stamm-konzept	Gutes Konzept, aber Umsetzung und Verwertung der Produkte muss konkretisiert werden, Abgren-zung der Schutzzonen muss überdacht werden.		Die genauen Abgrenzungen der Schutzzone Hochstammobstbe-stände wird koordiniert mit der Neuzuteilung überarbeitet. Es ist vorgesehen, den Umfang der Schutzzonen zu reduzieren und die Anzahl der angestrebten Neupflanzungen zu senken. Das Konzept wird überarbeitet und konkretisiert. Vor der öffentli-chen Auflage wird eine separate Infoveranstaltung zu diesem Thema durchgeführt.	
		Waldränder	Alle südexponierten Waldränder am Brunnenberg als gestufte Waldränder bezeichnen.		Es sollen alle bereits ausgelichteten Waldränder und diejenigen, die im Rahmen der MM aufgewertet werden, im Plan dargestellt sein. In diesem Sinne werden die im Entwurf bezeichneten Wald-ränder überprüft und wenn nötig angepasst.	
13	Pro Natura	Mager-wiesen	Keine Entlassung aus der Schutzzone von Par-zelle Nr. 1710, 3610 und 4681. Die gesamte Fläche des TWW-Objektes Nr. 4513 soll als NkB ausgeschieden werden.	Funktion als Puffer für TWW-Flächen	Am 28. November hat eine gemeinsame Besprechung und Bege-hung mit der Agrofutura, Vertretern der örtlichen Kommissionen (NLSK und LK) und der Abteilung Landschaft und Gewässer stattgefunden. Die Planungskommission hat aufgrund dieser Begehung alle im Rahmen der Mitwirkung beanstandeten Schutzzonen überprüft und Anpassungen vorgenommen.	Schriftliche Mitteilung (13.01.2015)
		Rebbau-zone	Parzellen Nr. 1361, 1362 und 4483 sind NkB und dürfen nicht in Rebland umgewandelt werden. Standort für neue Rebflächen so wählen, dass nicht wertvollste Standorte verschwinden.	Ökoflächen und damit Naturwerte und Beiträge gehen verloren.	Die Abgrenzung der neuen Rebflächen wird zur Zeit im Rahmen der Neuzuteilung der MM verhandelt. Die vorgesehenen Erweiterungsflächen wurden von der Agro-futura beurteilt und der vorliegende Vorschlag nimmt bereits auf den Naturschutz Rücksicht. Die vorgesehene Erweiterung im Bereich der Parzellen Nr. 1361, 1362 und 4483 ist sehr klein und tangiert das NkB nur am Rande. Die Vegetation ist nicht besonders wertvoll. Die Erweiterung wurde mit der ALG abgesprochen. Sie dient der Verlängerung der heute bestehenden Spickelreihen.	

Nr.	Name, Eigentümer Nr.	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Beurteilung Gemeinderat / Planungskommission	Antwort
		Trocken-mauer	Mauer „Zwüsche de Rebe“ muss vollständig saniert werden und einem geeigneten Grundeigentümer zugeteilt werden.	Vorgesehener Betrag reicht nicht für die Sanierung der Mauer.	Thema der MM (GP und NZ). Die Fachleute der Naturschutzorganisationen widersprechen sich, ob dieses Element im heutigen Zustand durch Pflegemassnahmen einfach erhalten oder als Rebmauer saniert werden soll.	
14	Bauernverband Aargau	Schutzzone Hochstammobstbäume	Ersatzlos streichen	Soll auf Freiwilligkeit beruhen, Konsumenten sind nicht bereit, mehr zu bezahlen.	Die genauen Abgrenzungen der Schutzzone Hochstammobstbestände wird koordiniert mit der Neuzuteilung überarbeitet. Es ist vorgesehen, den Umfang der Schutzzonen zu reduzieren und die Anzahl der angestrebten Neupflanzungen zu senken. Das Konzept wird überarbeitet und konkretisiert. Vor der öffentlichen Auflage wird eine separate Infoveranstaltung zu diesem Thema durchgeführt.	Schriftliche Mitteilung (16.12.2014)
		NO § 13	Vorschriften zum Gewässerraum sind auf aktuelle Entwicklungen abzustimmen.	Keine veraltete Breite definieren	Die aktuelle Entwicklung wird berücksichtigt. Vorgesehener Gewässerraum entspricht den Abständen für Dünger- und Herbizidverbot.	
		Naturobjekte	Ersatzlos streichen	Zu starke Einschränkung der Grundeigentümer	Dies ist der „Grundgedanke“ des Schutzes im KLP und ist schon in der rechtskräftigen NO und im rechtskräftigen KLP der Fall.	
15	Helen Fricker und René Arnet, Küttigen	Rebgebiet	Verzicht auf Erweiterung des Rebgebiets	Beeinträchtigung durch Pflanzenschutzmittel, BLN-Gebiet	Als Einsprache beim Generellen Projekt deponiert. Antwort analog Nr. 6	Schriftliche Mitteilung (16.12.2014)